

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>vom 07.02.2022</b></p> <p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 10.01.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</li> </ul> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste „Objekte zur Kontrolle“ des LfD: jeweils 28.09.2021). Denkmalpflegerische Bedenken seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht.</p> <p>Archäologische Interessengebiete: Von der vorgesehenen Fläche ist jedoch auch ein Archäologisches Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG betroffen. Ausschließlich dafür zuständige Behörde ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein. Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 26.07.2018 (Az. Westerrönfeld-Bplan35-VN550-Baufreigabe/) an das Amt Jevenstedt wird hingewiesen. Darin heißt es: „... auf der überplanten Fläche wurden am 23.07 - 24.07.2018 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Fläche zur Bebauung freigeben.“</p>	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																																																																
<p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Gem. der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung resultiert aus dem Planvorhaben ein flächenhafter Ausgleich von 8.300 m<sup>2</sup>. Dieser soll ohne genaue Zuordnung sowohl auf dem Flurstück 157/15 als auch 18, beide Flur 10, Gemarkung Westerröfald erbracht werden. Gleichfalls soll das o. g. Flurstück - neben dem Flurstück 18 - für die flächenhafte Kompensationserfordernis in Höhe von 24.240 m<sup>2</sup> herangezogen werden, die aus den Eingriffen des gleichfalls in Aufstellung begriffenen B- Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“ resultieren.</p> <p>Da dem 26.626 m<sup>2</sup> großen Flurstück 157/15 jedoch ein gewünschter Kompensationsbedarf von insgesamt 32.540 m<sup>2</sup> gegenübersteht, ist in der unter Pkt. 11. der textlichen Festsetzungen aufgeführten Zuordnungsfestsetzung zu präzisieren, in welcher Weise und für welchen B-Plan für das Flurstück 157/15 beansprucht werden soll.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Flurstücksbezogene Flächenbilanz der Ausgleichsmaßnahmen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flurstück <b>157/15</b> 26.626 m<sup>2</sup></th> <th>Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 35</b></th> <th>Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 26</b></th> <th>Sonstige Flächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Knick-Neuanlage</td> <td align="right">1.884 m<sup>2</sup></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Saumstreifen</td> <td align="right">5.176 m<sup>2</sup></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Extensiv-Grünland</td> <td></td> <td align="right">16.085 m<sup>2</sup></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wegefläche mit Randstreifen</td> <td></td> <td></td> <td align="right">1.568 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Vorh. Saumstreifen</td> <td></td> <td></td> <td align="right">1.913 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td><b>Summe</b></td> <td align="right"><b>7.060 m<sup>2</sup></b></td> <td align="right"><b>16.085 m<sup>2</sup></b></td> <td align="right">3.481 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td align="right" colspan="3">26.626 m<sup>2</sup></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flurstück <b>18</b> 22.808 m<sup>2</sup></th> <th>Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 35</b></th> <th>Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 26</b></th> <th>Sonstige Flächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Knick-Neuanlage</td> <td align="right">213 m<sup>2</sup></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Saumstreifen</td> <td align="right">1.027 m<sup>2</sup></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Extensiv-Grünland</td> <td></td> <td align="right">9.155 m<sup>2</sup></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td></td> <td></td> <td align="right">11.050 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Vorh. Saumstreifen</td> <td></td> <td></td> <td align="right">1.363 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td><b>Summe</b></td> <td align="right"><b>1.240 m<sup>2</sup></b></td> <td align="right"><b>9.155 m<sup>2</sup></b></td> <td align="right">12.413 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td align="right" colspan="3">22.808 m<sup>2</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Ausgleichsflächen sind im Entwurf des landschaftspflegerischen Fachbeitrags entsprechend dieser Bilanz dargestellt und werden zur Verdeutlichung um Größenangaben ergänzt. Der Umweltbericht wird um eine tabellarische/ verbale Darstellung ergänzt. Die Zuordnungsfestsetzung des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Verteilung der Ausgleichsmaßnahmen auf die Flurstücke 157/15 und 18 detailliert.</p>	Flurstück <b>157/15</b> 26.626 m <sup>2</sup>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 35</b>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 26</b>	Sonstige Flächen	Knick-Neuanlage	1.884 m <sup>2</sup>			Saumstreifen	5.176 m <sup>2</sup>			Extensiv-Grünland		16.085 m <sup>2</sup>		Wegefläche mit Randstreifen			1.568 m <sup>2</sup>	Vorh. Saumstreifen			1.913 m <sup>2</sup>	<b>Summe</b>	<b>7.060 m<sup>2</sup></b>	<b>16.085 m<sup>2</sup></b>	3.481 m <sup>2</sup>	gesamt	26.626 m <sup>2</sup>			Flurstück <b>18</b> 22.808 m <sup>2</sup>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 35</b>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 26</b>	Sonstige Flächen	Knick-Neuanlage	213 m <sup>2</sup>			Saumstreifen	1.027 m <sup>2</sup>			Extensiv-Grünland		9.155 m <sup>2</sup>		Landwirtschaft			11.050 m <sup>2</sup>	Vorh. Saumstreifen			1.363 m <sup>2</sup>	<b>Summe</b>	<b>1.240 m<sup>2</sup></b>	<b>9.155 m<sup>2</sup></b>	12.413 m <sup>2</sup>	gesamt	22.808 m <sup>2</sup>			X
	Flurstück <b>157/15</b> 26.626 m <sup>2</sup>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 35</b>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 26</b>	Sonstige Flächen																																																														
Knick-Neuanlage	1.884 m <sup>2</sup>																																																																	
Saumstreifen	5.176 m <sup>2</sup>																																																																	
Extensiv-Grünland		16.085 m <sup>2</sup>																																																																
Wegefläche mit Randstreifen			1.568 m <sup>2</sup>																																																															
Vorh. Saumstreifen			1.913 m <sup>2</sup>																																																															
<b>Summe</b>	<b>7.060 m<sup>2</sup></b>	<b>16.085 m<sup>2</sup></b>	3.481 m <sup>2</sup>																																																															
gesamt	26.626 m <sup>2</sup>																																																																	
Flurstück <b>18</b> 22.808 m <sup>2</sup>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 35</b>	Ausgleichsmaßnahme zu <b>B-Plan 26</b>	Sonstige Flächen																																																															
Knick-Neuanlage	213 m <sup>2</sup>																																																																	
Saumstreifen	1.027 m <sup>2</sup>																																																																	
Extensiv-Grünland		9.155 m <sup>2</sup>																																																																
Landwirtschaft			11.050 m <sup>2</sup>																																																															
Vorh. Saumstreifen			1.363 m <sup>2</sup>																																																															
<b>Summe</b>	<b>1.240 m<sup>2</sup></b>	<b>9.155 m<sup>2</sup></b>	12.413 m <sup>2</sup>																																																															
gesamt	22.808 m <sup>2</sup>																																																																	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Zur rechtssicheren und dauerhaften Absicherung der extern geplanten Kompensationsmaßnahmen ist eine Kopie der grundbuchamtlichen, erstrangigen Eintragung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorzulegen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht ist weder ausreichend noch kann dadurch rechtssicher gewährleistet werden, dass die Erstellung der Kompensationsfläche in Art und Umfang erfolgt.</p> <p>Gleichfalls ist eine entsprechende Aufnahme als textliche Festsetzung in Teil B des Bebauungsplanes geboten.</p>	<p><u>Neue Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB:</u> Für den Ausgleich des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet sind in Sammelzuordnung auf die Baufelder WA 1, WA 2 und WA 3 sowie die Verkehrsflächen Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen: Externer Ausgleich: Neuanlage von 628 lfm Knick und naturnahe Entwicklung von Saumstreifen auf 7.060 m<sup>2</sup> Fläche des Flurstücks 157/15, Flur 10, Gemarkung Westerrönfeld und Neuanlage von 71 lfm Knick und naturnahe Entwicklung von Saumstreifen auf 1.240 m<sup>2</sup> Fläche des Flurstücks 18, Flur 10, Gemarkung Westerrönfeld sowie Neuanlage von 259 lfm Knick auf dem Flurstück 16, Flur 10, Gemarkung Westerrönfeld.</p> <p>Die grundbuchamtliche, erstrangige Eintragung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt und wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Die bereits im Teil B-Text enthaltene Zuordnungsfestsetzung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</li> </ul> <p><u>Stellungnahme zum Umweltbericht</u>  <u>Kapitel 2.1.5. Schutzgut Boden</u> - In dem Kapitel steht:            Gemäß chemischer Analyse der Bodenproben (Mischproben) im Rahmen der Baugrunduntersuchung gilt der anstehende Oberboden als unbelastet und kann der Belastungsklasse Z0 (gem. LAGA) zugeordnet werden.“            Der Abtrag der bis zu 0,60 m starken Oberbodenschicht ist jedoch zu berücksichtigen. Anfallender Abtragsboden kann nicht vor Ort eingebaut werden, sondern ist abzufahren. Sollte geplant sein, einen Teil des Oberbodens auf benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzutragen, ist dies nur unter Erhalt der vorhandenen Topographie möglich und vorab mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.            Stellungnahme:            Das Bodenmanagementkonzept, d.h. welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung) ist vor Baubeginn der zuständigen UBB vorzulegen.            Hinweise:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Baustellenabfälle dürfen nicht in den Boden eingemischt werden.</li> </ul> <u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:</u>            Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu analysieren und zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) - „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“ zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.  </p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Umweltbericht ergänzt und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Abstimmungen und Genehmigungen im Zuge der Erschließungsplanung eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich</u> ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup>, bzw. einer betroffenen Fläche von &gt; 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.  <a href="https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antraq_Abqgrabunq_Aufschuettunq_2016_F.pdf">https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt Tourismus und Wirtschaft/Umwelt/Untere Naturschutzbehoerde/Antraq Abqgrabunq Aufschuettunq 2016 F.pdf</a></li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
<p><u>Kapitel 3.3.1 geplanter Ausgleich</u> Hinweise zur Neuanlage der Knicks:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Erstellung der Wallkerne (GOK bis mind. 1,00 m Höhe) ist ausschließlich mineralischer Unterboden (Untersuchungsnachweis nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) - „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“) zu verwenden. Das Material darf den Zuordnungswert Z 1.2 nicht überschreiten. Für die Überdeckung der Knickwallkerne (max. 30 cm Auftragstärke) ist humoser Oberboden zu verwenden. Dieser muss die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV einhalten.</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Umweltbericht ergänzt und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.		X
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken. Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich. Die Gemeinde kann bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst in einem Ortstermin mit den zu beteiligenden Stellen geprüft werden.</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des geplanten Vorhabens wurde durch das Büro ALN Akustiklabor Nord GmbH eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrs- und Gewerbelärm erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ eingeflossen. Der Hinweis auf die erforderliche Genehmigung für die Festlegung des verkehrsberuhigten Bereiches wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorge- tragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,</li> <li>- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,</li> <li>- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie</li> <li>- die Bekanntmachung - ebenfalls digital.</li> </ul> <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de</p>	<p>Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde werden nach Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld die entsprechend erforderlichen Planausfertigungen zugesendet.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LLUR Flintbek - Technischer Umweltschutz vom 18.01.2022</b></p> <p>Aus Sicht der von hier zu vertretenden anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweise: Die Festsetzungen 10.2 und 10.4 werden als unzulässig gesehen (für 10.4 besteht keine Zuständigkeit des LLUR).</p> <p>Es ist nicht erkennbar, ob die Vorbelastungen durch die vorhandenen Betriebe im Gewerbegebiet B-Plan 16 und B-Plan 26 auf Grundlage des genehmigten Betriebsumfanges erfolgte. Eine einfache Erhebung durch Befragung der Geschäftsführer ist nicht ausreichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird auf die entsprechenden textlichen Festsetzungen zur Inanspruchnahme eines Einzelnachweises verzichtet. Ergänzend erfolgt die Aufnahme des Festsetzungsvorschlages der baulichen Maßnahme a) zum Schutz vor Gewerbelärm aus der schalltechnischen Untersuchung des Büros Akustik Labor Nord vom 27.10.2021, um den betreffenden Grundstücken entlang der Jevenstedter Straße eine weitergehende Flexibilität in der Umsetzung der künftigen Gebäude zu ermöglichen. Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz werden fortlaufend neu nummeriert.</p> <p>Der Hinweis ist im Zuge des Verfahrens beachtet worden. Eine Akteneinsicht der Baugenehmigungen und der zugehörigen Betriebsbeschreibungen hat ergeben, dass die tatsächlichen Betriebszeiten und -tätigkeiten von den bei der Beantragung benannten und genehmigten Nutzungen teilweise erheblich abweichen. Die Befragung der Geschäftsführenden und deren spätere Bestätigung der protokollierten Emissionsquellen, -zeiten und -dauer gilt daher als schalltechnischer Ansatz zur sicheren Seite.</p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH</b> <b>vom 27.01.2022</b></p> <p>vielen Dank für die erneute Übersendung der Planunterlagen für das o.g. Planvorhaben. Ausgehend davon, dass unsere Anmerkungen vom 06.06.2018, vom 23.05.2019 und vom 16.12.2019 auch bei der Bauausführung Berücksichtigung finden, haben wir zu der aktuellen Fassung des Planentwurfes keine Einwendungen oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen sind in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Gasunie</b> <b>vom 10.01.2022</b> <b>BIL-Zeichen 20220106-0172</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:                      Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.                      Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.                      Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werkzeuge vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:                      Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Quarnstedt, Am Diecksbarg, 25563 Quarnstedt, Tel.: 04822 / 37887-65                      Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.                      Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                      Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.</li> <li>• Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen.</li> <li>• Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.</li> <li>• Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur in Abstimmung mit dem zuständigen Standort verändert werden.</li> <li>• Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.</li> <li>• Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Geplante Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.</li> <li>• Teiche sind außerhalb des Schutzstreifens anzulegen.</li> </ul> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.</p>	<p>Die aufgeführten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung, soweit erforderlich, berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant											
		Ja	/ nein										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten:</li> <li>• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</li> <li>• Aktuell betroffene Anlagen:</li> </ul> <table border="1" data-bbox="120 730 1010 842"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 9148.100 Abs. Fockbek - Quarnstedt</td> <td>700</td> <td>16,00</td> <td>ja</td> <td>BP 6, BP 7</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</li> <li>• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</li> </ul>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 9148.100 Abs. Fockbek - Quarnstedt	700	16,00	ja	BP 6, BP 7	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.		X
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.									
ETL 9148.100 Abs. Fockbek - Quarnstedt	700	16,00	ja	BP 6, BP 7									

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>vom 11.01.2022</b> <b>Reg.-Nr. 462144</b></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p> <p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p> <p>Anmerkungen: Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH</b> <b>vom 08.02.2022, S01121088</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2022. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X
<p><b>Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH</b> <b>vom 08.02.2022, S01121099</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2022. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ericsson Services GmbH, Richtfunk vom 13.01.2022</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk vom 20.01.2022</li> <li>➤ Tennet vom 11.01.2022</li> <li>➤ 50Hertz vom 12.01.2022</li> <li>➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 06.01.2022</li> <li>➤ Feuerwehr Westerrönfeld vom 06.01.2022</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.01.2022</li> <li>➤ Deutsche Glasfaser vom 06.01.2022</li> <li>➤ Stadt Rendsburg vom 11.01.2022</li> <li>➤ IHK zu Kiel vom 18.01.2022</li> <li>➤ Amt Jevenstedt f.d. Gemeinden Jevenstedt u. Schülp b.R. vom 19.01.2022</li> <li>➤ Handwerkskammer Flensburg vom 04.02.2022</li> <li>➤ 1 &amp; 1 Versatel Deutschland GmbH vom 17.01.2022</li> <li>➤ Vodafone GmbH S01121089 vom 08.02.2022</li> </ul>	<p>Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhof**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Privatperson 01</b> <b>vom 31.01.2022</b></p> <p>In vorstehender Angelegenheit sind wir weiterhin mit der Vertretung der ..., vertreten durch ..., diese vertreten durch ... beauftragt. Im Namen unserer Mandantin geben wir für diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahme ab:</p> <p>1. Zunächst einmal nehmen wir hiermit vollinhaltlich Bezug auf die von unserer Mandantin im ursprünglichen B-Plan-Aufstellungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erhobenen Einwendungen sowie auf das gesamt diesseitige Vorbringen im einstweiligen Anordnungsverfahren ..., insbesondere die dort eingereichte Antragsbegründung vom 07.08.2020. Die vorgenannten Erklärungen wiederholen wir hiermit. Vorsorglich wird der Schriftsatz vom 07.09.2020 noch einmal in Abschrift beigelegt. Die vorstehend bezeichneten Einwendungen sieht unsere Mandantin durch die im ergänzenden Verfahren ausgelegten Unterlagen als in keiner Weise als ausgeglichen an.</p> <p>2. Die mit ausgelegten schalltechnischen Gutachten der Akustik Labor Nord GmbH vermögen einer fachtechnischen Überprüfung nicht in jeder Hinsicht standzuhalten. Dies gilt schon deshalb,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weil sie für den Nachtbetrieb sowohl des derzeit überwiegend genutzten Betriebsgeländes als auch hinsichtlich der Erweiterungsfläche den Betrieb mit voller Auslastung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen und</li> <li>- weil zumindest in der östlichen Linie der Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu rechnen ist.</li> </ul> <p>Insoweit nehmen wir vollinhaltlich Bezug auf die beigelegte schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 30.01.2022, deren Inhalt sich unsere Mandantin zu eigen macht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der entsprechend bereitgestellte Schriftsatz vom 07.09.2020 ist in die Abwägungstabelle eingestellt worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen. Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung wird auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche dem Büro Akustik Labor Nord zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht wurde, verwiesen. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (E-Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021). Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung gab es nach Aussage des Betreibers für die Erweiterungsfläche eine Planung zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Grünabfällen).</p>	X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin im Dezember 2021 durch ein in Padborg ansässiges Speditionsunternehmen der Abschluss eines Mietvertrags über eine Teilfläche des Betriebsgrundstücks zum Zwecke des Abstellens von 20 Lkws angeboten wurde. Diese Teilfläche liegt – vom Bürogebäude aus gesehen – hinter der LKW-Durchfahrtshalle und damit zwischen dieser und dem hinteren Grundstücksteil, in dem der Grünabfallbehandlungs- und -lagerbetrieb stattfinden soll, der auch in dem schalltechnischen Gutachten zum B-Plan 35 erwähnt wird. Die Fahrzeuge würden teilweise erst zur Nachtzeit dort eintreffen und regelmäßig morgens zwischen 04.45 und 06:00 das Betriebsgelände verlassen. Zuvor würde eine Betankung und erforderlichenfalls die Durchführung entsprechender Wartungsarbeiten erfolgen; im Bedarfsfalle würden auch Umbeladungen mit Blick auf die unterschiedlichen Zielorte vorgenommen werden. Unsere Mandantin beabsichtigt, einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen, über die näheren Modalitäten wird derzeit verhandelt.</p>	<p>Da hierzu keine (schalltechnisch) konkrete Planung vorlag, wurde ein üblicher Ansatz für diese Fläche entsprechend DIN 18005 ohne nächtliche Einschränkung gewählt. DIN 18005 unterscheidet hierbei nicht zwischen größeren oder kleineren Gewerbegebieten. Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der umliegenden bestehenden Wohnbebauung sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Bebauungsplanes einzuhalten.</p> <p>Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch Gewerbelärm im östlichen Bereich des Plangebietes finden sowohl in der schalltechnischen Untersuchung, als auch im Bebauungsplan Berücksichtigung. Es zeigt sich, dass der Betrieb der Privatperson 01 nicht die dominierende Geräuscheinwirkung darstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird erneut darauf verwiesen, dass es zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nach Aussage des Betreibers für die Erweiterungsfläche eine Planung zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Grünabfällen) gab. Da hierzu keine (schalltechnisch) konkrete Planung vorlag, wurde ein üblicher Ansatz für diese Fläche entsprechend DIN 18005 ohne nächtliche Einschränkung gewählt. DIN 18005 unterscheidet hierbei nicht zwischen größeren oder kleineren Gewerbegebieten. Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der umliegenden bestehenden Wohnbebauung sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Bebauungsplanes einzuhalten.</p> <p>Nach einer überschlägigen Einschätzung würde der beabsichtigte Betrieb, wie vom Ingenieurbüro Akustik Busch beschrieben, die Immissionsrichtwerte an der bestehenden schutzbedürftigen Nachbarschaft ohne Schallschutzmaßnahmen überschreiten.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröföfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es liegt auf der Hand, dass die Schallgutachten auch in Bezug auf diese zusätzlichen Schallquellen nachgebessert werden müssen.</p>	<p>Eine detaillierte Untersuchung zur gewünschten zukünftigen Erweiterung des Betriebes war aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung nicht möglich. Der detaillierte schalltechnische Nachweis zur Erweiterung eines Betriebes wäre vom Betreiber zu erbringen. In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde eine generelle Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der detaillierte schalltechnische Nachweis zur Erweiterung eines Betriebes wäre vom Betreiber zu erbringen. In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde eine generelle Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes berücksichtigt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Anlage</b> <b>Schalltechnische Stellungnahme vom 30.01.22</b> <b>vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH</b></p> <p>beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu den schalltechnischen Gutachten /9/ bis /12/ der Akustik Labor Nord GmbH (ALN) sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p><b>1) Zusammenfassung</b></p> <p>Die Gutachten /9/ bis /12/ der Sachverständigenkollegen sind umfassend, gut nachvollziehbar und sorgfältig gegliedert.</p> <p>Hinsichtlich des Nachtbetriebes (22 bis 6 Uhr) Ihres Unternehmens warf die Durchsicht des Gutachtens /9/ jedoch verschiedene Fragen auf. Wir hatten dazu am 24.01.2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Betriebsbeschreibung Ihres Unternehmens aufgenommen. Für den Nachtbetrieb ergaben sich sowohl hinsichtlich Ihres derzeit überwiegend genutzten Betriebsgeländes als auch hinsichtlich der Erweiterungsfläche Hinweise darauf, dass die zugrundegelegten Schallquellen den Zustand bei Betrieb mit voller Auslastung nicht in ausreichendem Maße beschreiben. Details hierzu sind in Abschnitt 3) beschrieben. Das schalltechnische Gutachten /9/ ist insoweit anzupassen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die klare Gliederung der schalltechnischen Untersuchung des Büros Akustik Labor Nord GmbH wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie die qualitative Bewertung desselben.</p> <p>Der Hinweis auf die weiterführenden Details zur Betriebsbeschreibung in Abschnitt 3 der Kommentierung des Gutachtens des ALN durch den Beauftragten der Privatperson 01 wird zur Kenntnis genommen und dazu auf die entsprechenden Abwägungsformulierungen verweisen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

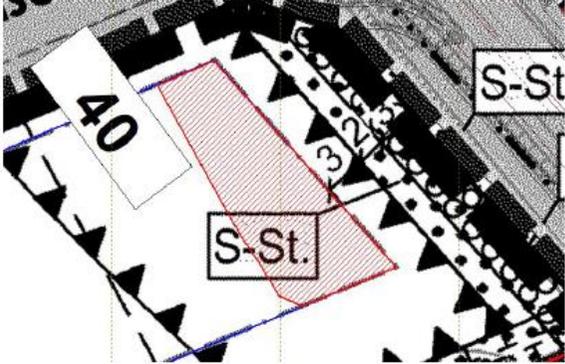


**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröföld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Abb. 7: Darstellung Bereich Schallschutzmaßnahmen gegenüber Geräuschspitzen Skizze nicht maßstäblich</p>  <p>Aufgrund des in Abb. 1 geänderten Bereiches ist Abb. 2 in [2] aus Anlage 20 (Formulierungsvorschlag zur Festsetzung von Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen) durch Abb. 1 der schalltechnischen Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.21142021 G/V – 1 des Akustik Labor Nord zu ersetzen. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>2) Aufgabenstellung</b></p> <p>Das Betriebsgelände Ihres Unternehmens befindet sich östlich der Jevenstedter Straße in Westerrönfeld. Die Gemeinde Westerrönfeld plant westlich der Jevenstedter Straße im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ ein an Ihr Unternehmensgelände heranrückendes Allgemeines Wohngebiet (WA). Durch die Kollegen vom Büro ALN wurde für die Bauleitplanung das schalltechnische Gutachten /9/ erstellt.</p> <p>Im Westen grenzt das Betriebsgelände des landtechnischen Lohnunternehmens [REDACTED] an Ihr Betriebsgelände an. [REDACTED] plant eine Erweiterung des Betriebsgeländes Richtung Süden. Dazu wird das vorhandene Betriebsgelände nebst weiteren südlich Ihres Betriebsgeländes gelegenen Gewerbeflächen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) mit Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 /3/ überplant. Hierzu liegt das schalltechnische Gutachten /10/ des Büros ALN vor.</p> <p>Zu den Geräuschmissionen der [REDACTED] liegt ferner das schalltechnische Gutachten /11/ des Büros ALN vor. Hierin wird nachgewiesen, dass sich das Unternehmen schalltechnisch in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 einfügt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 35 war in der ersten Auslegung durch Ihr Unternehmen vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (OVG SH) beklagt worden. Das OVG SH hatte hierzu den Beschluss /15/ erlassen. Darin war die Nachvollziehbarkeit des seinerzeit durch ein anderes Büro erstellten und der ersten Auslegung zugrunde gelegten schalltechnischen Gutachtens kritisiert worden. Daraufhin hatte die Gemeinde durch die Kollegen vom Büro ALN die neuen Gutachten /9/ bis /12/ anfertigen lassen. Der Bebauungsplan Nr. 35 /4/ wurde dann auf Grundlage der o. g. ALN-Gutachten /9/ bis /12/ überarbeitet und liegt derzeit aus. Anregungen, Einwendungen und Hinweise sind bis zum 31.01.2022 vorzulegen. Sie hatten unser Büro damit beauftragt, die o. g. schalltechnischen Gutachten sowie die schalltechnisch relevanten Festsetzungen des ausgelegten Bebauungsplanentwurfs zu prüfen und zu kommentieren.</p>	<p>Die Beschreibung der Bestandssituation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung der Bestandssituation sowie die planungsrechtliche Vorbereitung gewerblicher Bauflächen, sowie eine beabsichtigte Betriebs-erweiterung des ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerrönfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021, die schalltechnische Stellungnahme zur schalltechnischen Unter-suchung ALK 2125.22132021 G/V Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerrönfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 23.11.2021 sowie die schalltechnische Untersuchung zum Bau-vorhaben Erweiterung Klaus Krabbenhöft, Wiemelshorn, 24784 Westerrönfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021 liegen dem Bebauungs-plan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld als Anlage bei. Die Zusammenfassung des früheren Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld wird zur Kenntnis genommen. Darin ist korrekt beschrieben, dass nicht das Ergebnis des Gutachtens in Frage gestellt wurde, sondern nur die Nachvollziehbarkeit der Herleitung. Ebenso wird klargestellt, dass das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH kein eigenes Gutachten erstellt hat, sondern das Gutachten der Akustik Labor Nord GmbH kommentiert.</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröndfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In Allgemeinen Wohngebieten gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Die Differenz von 15 dB zwischen den Immissionsrichtwerten tags und nachts führt dazu, dass nachts nur ca. 3 % der tagsüber zulässigen Schallenergie auf das geplante WA einwirken darf. Nachtbetrieb (22 bis 6 Uhr) ist daher in der Nachbarschaft von Wohngebieten in vielen Fällen kritisch.</p> <p><b>3) ALN-Gutachten /9/ zum Bebauungsplan Nr. 35 /4/</b></p> <p>Das Gutachten /9/ vom 27.10.2021 ist umfassend, gut nachvollziehbar und sorgfältig gegliedert.</p> <p>Hinsichtlich des Nachtbetriebes (22 bis 6 Uhr) Ihres Unternehmens warf die Durchsicht des Gutachtens /9/ jedoch verschiedene Fragen auf. Diese werden nachfolgend erörtert.</p> <p>Am 24.01.2022 hatte der Unterzeichner eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Die örtlichen Gegebenheiten zeigt die Luftaufnahme in Bild 1.</p>  <p><b>Bild 1 Blick Richtung Südwesten über das Betriebsgelände der [redacted] dem westlich benachbarten Lohnunternehmen [redacted] und dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35, Aufnahme vom 24.01.2022</b></p>	<p>Die Hinweise auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete für tags und nachts werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der erneute Hinweis auf die klare Gliederung der schalltechnischen Untersuchung des Büros Akustik Labor Nord GmbH wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie die qualitative Bewertung desselben.</p>	<p></p> <p></p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>3.1) Nachtbetrieb, Betriebsbeschreibung, Abschnitt 5.1.1 des Gutachtens /9/</b> Anlässlich der Ortsbesichtigung hatten wir die in Abschnitt 5.1.1 des Gutachtens /9/ enthaltene Betriebsbeschreibung Ihres Unternehmens gesichtet und geprüft.</p> <p>Abweichend von der Betriebsbeschreibung des Gutachtens /9/ verfügt das Unternehmen Ihrer Auskunft nach z. Z. nicht über 10 sondern über 17 Lkw. Sieben davon sind Züge mit Anhänger bzw. Auflieger. 11 von den z. Z. 17 Lkw verlassen das Betriebsgelände morgens vor 6 Uhr. Die Lkw nutzen dabei jeweils ca. hälftig den Lkw-Stellplatz auf der Westseite sowie die west- und ostseitig offene Durchfahrralle nordöstlich der Werkstatt (siehe Bild 2). Die Anzahl der Lkw-Fahrten auf dem Gelände ist insofern anzupassen.</p> <p>Im Gutachten /9/ wurde nicht berücksichtigt, dass die abfahrenden Lkw, um ausreichenden Druck auf den pneumatischen Bremssystemen zu haben, vor der Abfahrt jeweils bis zu fünf Minuten im Leerlauf mit Schalleistungspegeln von ca. <math>L_{WA} = 94</math> dB(A) betrieben werden. Ferner ist davon auszugehen, dass vor Abfahrt je Kfz bis zu 1 Minute Rangierbetrieb mit einem Schalleistungspegel von ca. <math>L_{WA} = 99</math> dB(A) anfällt.</p> <p>An ca. zwei der 11 Lkw sind zusätzlich vor der Abfahrt Anhänger an- oder umzukuppeln. Dies nimmt neben der Lkw-Fahrt auf dem Gelände je ca. 5 Minuten Leerlaufbetrieb sowie je zweiminütiges Rangieren in Anspruch. Ferner treten beim Einrasten der Kupplungen sowie beim Anschluss der Druckluftschläuche je Lkw bis zu drei impulshaltige Geräusche mit einem Schalleistungspegel von ca. <math>L_{WA} = 110</math> dB(A) auf.</p>	<p>Der Hinweis auf die Prüfung der im Gutachten enthaltenen Betriebsbeschreibung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung wird auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche das Gutachterbüro Akustik Labor Nord zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht bekommen hat, verwiesen. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (E-Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021).</p> <p>Es wird ein Ansatz für Lkw-Stellplätze gem. Parkplatzlärmstudie gewählt. In diesem Ansatz sind alle üblichen Vorgänge von Lkw-Parkvorgängen enthalten.</p> <p>Es handelt sich nach Auskunft des Betreibers überwiegend um Kipp-Lkw. Ein betrieblicher Lkw-Verkehr mit Anhängern, sowie Umkuppelvorgängen wurde nicht angegeben.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

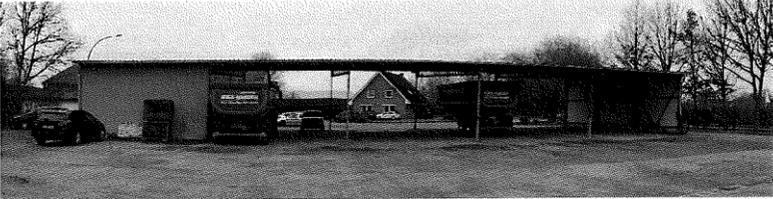
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Zwei der o. g. z. Z. 11 Lkw werden von der Durchfahrrhalle aus bedarfsweise mit Räumschild und Streuer im Winterdienst eingesetzt. Hier ist mit einer Warmlaufphase von je ca. 5 Minuten zum Druckaufbau und Eiskratzen zu rechnen. Für die Installation des Schneepfluges sind ggf. bis zu 15 Minuten Betrieb zu berücksichtigen. Auch dort treten impulshaltige Geräusche auf.</p> <p>Ihrer Auskunft nach kann in der ungünstigsten vollen Nachtstunde morgens zwischen 5 und 6 Uhr auch ein Lkw mit dem Dampfstrahler in der Waschstraße für bis zu 60 Minuten gewaschen werden. Dazu sind neben der Fahrt des Lkw jeweils ca. 2-minütiger Leerlauf- und Rangierbetrieb zu berücksichtigen.</p> <p>Das Unternehmen verfügt zudem z. Z. nicht über einen sondern über zwei Radlader. Die beiden Radlader verlassen das Betriebsgrundstück morgens zwischen 5 und 6 Uhr aus der Abstellhalle im Südwesten des Betriebsgelände zu einer nahegelegenen Kiesgrube.</p> <p>Die o. g. nächtlichen betrieblichen Vorgänge sind im Gutachten /9/ z. Z. nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Aus sachverständiger Sicht sind die entsprechenden Berechnungen daher nachzuarbeiten.</p>	<p>Es ist nicht von einem gleichzeitigen Betrieb des Winterdienstes, sowie des Regelbetriebes auszugehen.</p> <p>Darüber hinaus wird der kritische Lastbetrieb des gesamten Gewerbegebietes berücksichtigt. Nach Auskunft anderer Betriebe sind im Winter deutlich weniger geräuschintensive Arbeiten auf den Betriebsgeländen zu erwarten.</p> <p>Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung wird auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche das Gutachterbüro Akustik Labor Nord zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht bekommen hat, verwiesen. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (E-Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021).</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfnfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>3.2) Emissionsansätze zur Fa. Kies Harder, Anlage 2.1 des Gutachtens /9/</b></p> <p>Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionsansätze sind gut nachvollziehbar in Anlage 2.1 des Gutachtens /9/ dargestellt. Die jeweils zu Grunde gelegte Lage der Schallquellen zeigt Anlage 1.6. Die angesetzten Schalleistungspegel sind überwiegend plausibel, die Einwirkzeiten scheinen jedoch teilweise zu knapp. Darüber hinaus wurden einige mutmaßlich immissionsrelevante Schallquellen nicht betrachtet.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse sind im Gutachten /9/ überwiegend in Rasterlärmkarten dargestellt. Leider enthält das Gutachten /9/ keine Tabellen mit den Beurteilungspegeln und Immissionsanteilen an den Immissionsorten. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, welche Schallquellen jeweils pegelbestimmend im Plangebiet einwirken.</p> <p><b>Durchfahrthalle</b> Aus den Berechnungen wird z. Z. nicht klar, ob die im Lageplan in Anlage 1.6 eingetragene und im folgenden Bild 2 dargestellte offene Durchfahrthalle als gemäß ISO 9613-2 /2/ <u>abschirmendes</u> Gebäude berücksichtigt wurde. Dem o. g. Lageplan kann das so entnommen werden. Angesichts der in Bild 2 dargestellten offenen Bauweise kann hiervon jedoch nicht ausgegangen werden. Hierzu werden die Sachverständigenkollegen um Aufklärung gebeten. Sofern die Halle als abschirmendes Gebäude berücksichtigt worden ist, wäre sie aus dem Modell zu entfernen.</p>  <p><b>Bild 2 Blick Richtung Südwesten auf die offene Durchfahrthalle, Aufnahme vom 24.01.2022</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgenden Absätze verwiesen.</p> <p>Die in [1] Anlage 1.6 dargestellte Durchfahrthalle wurde in der schalltechnischen Betrachtung der ALN nicht als abschirmendes Gebäude berücksichtigt, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Fahrtstrecken und Einwirkzeiten</b> Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände liegt ihrer Auskunft nach grundsätzlich bei ca. 10 km/h und nicht, wie im Gutachten /9/ z. T. angesetzt, bei 10 km/h bis 30 km/h. Bei gleichen Schalleistungspegeln ergeben sich so bis zu 3-mal so lange Einwirkzeiten für die Fahrten auf dem Gelände. Die im Gutachten /9/ für die Fahrten angesetzten Einwirkzeiten <math>T_E</math> wurden jeweils über den Zusammenhang (Streckenlänge/Geschwindigkeit = <math>T_E</math>) abgeschätzt.</p> <p>Dieser Ansatz geht davon aus, dass das Kfz aus dem Stand auf seine Fahrgeschwindigkeit von z. B. 30 km/h beschleunigt und diese Geschwindigkeit dann über die gesamte Strecke beibehält. Dieser für Vorbeifahrten auf längeren Strecken durchaus sinnvolle Ansatz erscheint im vorliegenden Fall zu optimistisch für die Ermittlung der Einwirkzeit.</p> <p>Gemäß Lageplan (Anlage 1.6) wurde zudem offenbar nicht berücksichtigt, dass die Schallquellen so lange dem Betriebsgrundstück zuzurechnen sind, wie Ihr Hinterrad/Vorderrad noch/schon auf dem Gelände ist. Es ergeben sich dadurch z. B. für Lkw um bis zu 18 m verkürzte Fahrstrecken. Bei zu Grunde gelegten Strecken von nur z. B. 93 m ist diese Verkürzung nicht vernachlässigbar.</p> <p>Die Fahrstrecken und Einwirkzeiten sind daher zu überarbeiten.</p> <p><b>Nächtlicher Pkw-Parkbetrieb</b> Der nächtliche Pkw-Parkbetrieb wurde mit zwei Bewegungen auf Stellplatz 1 vor der Werkstatt und 10 Bewegungen auf dem vom Plangebiet abgeschirmten Stellplatz 2 hinter der Durchfahrthalle berücksichtigt. Mit Blick auf Bild 1 erscheint diese Verteilung nicht realistisch. Stellplatz 2 bietet Platz für nur bis zu fünf Pkw. Die Pkw parken danach in der Masse auf der Fläche vor der Werkstatt, in der Nähe des Büros sowie gegebenenfalls auch in der Durchfahrthalle. Ihrer Auskunft nach kann von 10 nächtlichen Parkbewegungen auf Stellplatz 1 und bis zu drei Parkbewegungen auf Stellplatz 2 ausgegangen werden. Die Berechnungen sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><b>Leerlauf- und Rangierbetrieb</b> Leerlauf- und Rangierbetrieb der Lkw, Tankwagen, Tieflader und der zwei Radladern wurden nicht berücksichtigt (siehe oben). Diese sind entsprechend der in Abschnitt 3.1) dargestellten Ansätzen nachzuarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fahrstrecken und Einwirkzeiten für die Fahrten auf dem Gelände wurden nach Parkplatzlärmstudie ermittelt. Die Parkplatzlärmstudie ist eine allgemein anerkannte und zulässige Studie zur Ermittlung der Fahrgeräusche. Nach Parkplatzlärmstudie ist dabei der Schallemissionspegel nach den RLS-90, sowie die zugehörige Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h anzusetzen. Geringere Geschwindigkeiten sind in der üblichen Literatur nicht vorgesehen. Die subjektive Wahrnehmung der privaten Person 01 kann hier nicht berücksichtigt werden. Bei einer geringeren Geschwindigkeit ist neben einer längeren Einwirkzeit auch ein anderer Schallemissionspegel anzusetzen. Hierzu gibt es jedoch keine Angaben in der üblichen Literatur.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angemerkten, längeren Fahrstrecken wurden geprüft. Es ergeben sich durch die geringfügig längeren Fahrstrecken (maximal 18 m bezogen auf 98 m) keine beurteilungsrelevanten Änderungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen. Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung wird auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche das Gutachterbüro Akustik Labor Nord zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht bekommen hat, verwiesen. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (E-Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Nächtliche Kfz-Abfahrten</b> Bis zu 5 der Lkw fahren Ihrer Auskunft nach vor 6 Uhr von Lkw-Stellplatz 1 im Westen des Betriebsgeländes ab. Statt des im Gutachten angesetzten Lkw-Stellplatzes 2 wird durch die verbleibenden Lkw überwiegend die offene und damit nicht abschirmende Durchfahrrhalle genutzt. Von hier starten z. Z. die verbleibenden 6 nächtlichen Lkw. Die angesetzten nächtlichen Lkw-Park-, -Rangier-, -Leerlauf und -Fahrbewegungen sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Die beiden Radlader werden z. Z. in der Halle im Südwesten abgestellt und verlassen diese ebenfalls vor 6 Uhr.</p> <p><b>Waschanlage</b> Die Waschanlage wurde, anders als im Text in Abschnitt 5.1.1 des Gutachtens /9/ beschrieben, in Anlage 2.1 offenbar mit einer Einwirkzeit von nur zwei Stunden tagsüber statt möglichem Vollbetrieb mit bis zu 16 Stunden berücksichtigt. Der in Abschnitt 3.1) beschriebene einstündige Nachtbetrieb wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Ansätze des Gutachtens sind insoweit zu überarbeiten.</p>	<p>Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung verweisen wir auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche wir zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht bekommen haben. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung verweisen wir auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche wir zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht bekommen haben. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betriebsdaten wurden mit Blick auf zukünftige Erweiterungen aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der beschriebenen Abweichungen der Betriebsbeschreibung verweisen wir auf die Betriebsbeschreibung des Betreibers, welche wir zur Ortsbesichtigung am 29.06.2021 überreicht bekommen haben. Die aufgenommenen und später im Gutachten dargelegten Angaben wurden im Anschluss durch den Betreiber schriftlich bestätigt (Mails vom 24.08.2021 und 26.08.2021).</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Werkstattbetrieb</b> Abschnitt 5.1.1 des Gutachtens /9/ kann entnommen werden, dass in der Werkstatt nur zweistündiger Betrieb am Tag durchgeführt wird. Das entspricht Ihrer Auskunft nach nicht der Realität. Derzeit wird die Werkstatt werktags zwischen ca. 6:30 Uhr und ca. 16:30 Uhr mit im Sommer geöffneten Toren genutzt. Überstunden bis gegen 20 Uhr sind möglich und üblich.</p> <p>Abweichend vom Text enthält Anlage 1.6 jedoch offenbar einen entsprechenden zeitlichen Ansatz. Die Ansätze sind insoweit zu prüfen.</p> <p>In der Werkstatt werden auch laute Arbeiten an Lkw und z. B. an Bagger- und Radladerschaufeln durchgeführt (z. B. Flexen, Hämmern, Schweißen, Druckluftschrauber). Der für den Werkstattbetrieb angesetzte Innenpegel von ca. 75 dB(A) scheint diesen Betrieb nicht angemessen. Nach unserer Einschätzung sollte ein Innenpegel von ca. 85 dB(A) angesetzt werden. Dieser Wert beinhaltet dann ggf. gewisse Sicherheiten.</p> <p><b>3.3) Möglicher Betrieb auf der Erweiterungsfläche</b> Bild 3 zeigt ein Blick über die ca. 2.800 m<sup>2</sup> große Erweiterungsfläche westlich der Durchfahrthalle. Im Nordosten des Betriebsgeländes steht auf der Erweiterungsfläche eine eigene Zu- und Ausfahrt zur Verfügung. Ihrer Auskunft nach wird die Erweiterungsfläche zurzeit für das betriebliche Geschehen nur sporadisch genutzt. Zurzeit sind dort Lkw und Container abgestellt. Ferner werden Baustoffe zwischengelagert.</p> <p>Im Dezember 2021 hatten Sie die Anfrage eines Spediteurs zur Anmietung der Erweiterungsfläche erhalten. Dieser möchte für die Dauer der Baumaßnahmen an der Rader Hochbrücke ca. 20 Lkw auf der Fläche abstellen. Die Fahrzeuge würden gegebenenfalls auch die Infrastruktur Ihres Betriebes (Tankstelle, Waschanlage, Werkstatt usw.) nutzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Ansatz wurde geprüft. Die Werkstatt wurde in der schalltechnischen Untersuchung, anders als im Text unter 5.1.1 beschrieben, mit einem durchgehenden Betrieb von 6.00 bis 22.00 Uhr berücksichtigt (vgl. Anlage 2.2 aus [1]). Der schalltechnische Ansatz beruht auf eigenen Messungen der ALN GmbH an einer vergleichbaren Anlage, bei welcher über mehrere Tage gemessen wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung gab es nach Aussage des Betreibers für die Erweiterungsfläche eine Planung zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Grünabfällen). Da hierzu keine (schalltechnisch) konkrete Planung vorlag, wurde ein üblicher Ansatz für diese Fläche entsprechend DIN 18005 ohne nächtliche Einschränkung gewählt. DIN 18005 unterscheidet hierbei nicht zwischen größeren oder kleineren Gewerbegebieten. Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der umliegenden bestehenden Wohnbebauung sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Bebauungsplanes einzuhalten. Nach einer überschlägigen Einschätzung würde der beabsichtigte Betrieb, wie vom Ingenieurbüro Akustik Busch in seiner Kommentierung vom 30.01.2022 beschrieben, die Immissionsrichtwerte an der bestehenden schutzbedürftigen Nachbarschaft ohne Schallschutzmaßnahmen überschreiten. Eine detaillierte Untersuchung zur gewünschten zukünftigen Erweiterung des Betriebes war aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung nicht möglich.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p><b>Bild 3</b> Blick Richtung Nordosten über die offene Durchfahrthalle und die Erweiterungsfläche, Aufnahme vom 24.01.2022</p>	<p>Der detaillierte schalltechnische Nachweis zur Erweiterung eines Betriebes wäre vom Betreiber zu erbringen. In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurde eine generelle Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes berücksichtigt. Die Luftbilddaufnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Sollte es zu einer entsprechenden Vereinbarung mit diesem oder einem anderen Unternehmen kommen, wäre davon auszugehen, dass bis zu 20 zusätzliche Lkw nachts von Ihrem Betriebsgelände abfahren. Je Lkw ist dann mit ca. 2-minütigem Leerlaufbetrieb zum Druckaufbau sowie ca. 1 Minute Rangierbetrieb zu rechnen. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass nachts gegebenenfalls auch 2 bis 3 Lkw-Anhänger oder -Aufleger gewechselt werden. Darüber hinaus ist der Pkw-Fahr und Parkbetrieb der Lkw-Fahrer zu berücksichtigen.</p> <p>Auch tagsüber wäre dann mit entsprechendem Lkw-Betrieb auf der Erweiterungsfläche zu rechnen. Darüber hinaus sollte davon ausgegangen werden, dass auf dem Platz in größerem Umfang Abrollcontainer, Absatzcontainer oder Lkw-Aufleger gewechselt werden.</p> <p>Im schalltechnischen Gutachten /9/ wurde für die Erweiterungsfläche ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und nachts berücksichtigt. Dieser Ansatz stammt aus der DIN 18005 /9/ und ist für größere Gewerbegebiete vorgesehen. Bei einer Fläche von nur ca. 2.000 m<sup>2</sup> ergibt sich hieraus ein Schalleistungspegel von ca. <math>L_{wa} = 60 + 10 \times \log(2.000) =</math> ca. 93 dB(A). Dieser Schalleistungspegel entspricht einer tagsüber und nachts durchgehenden Pkw-Fahrt. Für eine gewerbliche Nutzung der Erweiterungsfläche erscheint dies als Ansatz nicht hinreichend. Die Berechnungen sind insoweit für den o. g. konkreten Nutzungsfall anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorangegangene Abwägungsformulierung wird verwiesen.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>4) ALN-Gutachten /10/ zum Bebauungsplan Nr. 26</b></p> <p>Die Geräusche der [REDACTED] sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 als Vorbelastung gemäß TA Lärm /1/ zu berücksichtigen. Die in Abschnitt 3) dargestellten zusätzlichen betrieblichen Vorgänge führen zu höheren Beurteilungspegeln im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 26. Die im schalltechnischen Gutachten /10/ ermittelten Planwerte liegen damit tendenziell zu hoch und sind anzupassen. Dies gilt auch für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 ermittelten Emissionskontingente gemäß DIN 45691 /3/. Sie sind entsprechend zu vermindern. Die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 sind anzupassen.</p> <p><b>5) ALN-Gutachten /11/ zur geplanten Betriebserweiterung [REDACTED]</b></p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten WA befindet sich das Lohnunternehmen [REDACTED]. Bild 4 zeigt ein Blick Richtung Westen über den nördlichen Teil des Betriebsgeländes und das westlich anschließende WA.</p> <p>Dem schalltechnischen Gutachten /11/ kann entnommen werden, dass das Unternehmen zurzeit über fünf Maishäcksler, vier Mähdrescher und 23 Traktoren verfügt. In der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 5 und 6 Uhr ist danach mit einem Einsatz von bis zu 60 % dieser Fahrzeuge zu rechnen. Des weiteren sind Radladereinsätze und Umschlagarbeiten zu erwarten.</p> <p>Aus sachverständiger Sicht stellt sich die Frage, ob mit der geplanten substantiellen Erweiterung der Betriebsfläche nicht auch eine Zunahme des Maschinenparks zu erwarten ist. Im Gutachten /11/ ist hierzu keine Aussage enthalten. Wir regen die Klärung dieser Frage mit dem Unternehmen [REDACTED] an.</p>	<p>Der Hinweis auf die dargestellten zusätzlichen betrieblichen Vorgänge wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsformulierungen zum Abschnitt 3 verwiesen.</p> <p>Aufgrund der entsprechenden Ausführungen erfolgt keine Anpassung der Beurteilungspegel für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerrönfeld.</p> <p>Die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusammenfassung des Betriebsumfanges des bestehenden Lohnunternehmens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine mögliche Erweiterung des Maschinenparks des bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmens wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung des Akustik Labor Nord berücksichtigt den vom Betreiber genannten geplanten Betriebsumfang. Eine Zunahme des Maschinenparks ist grundsätzlich zulässig, sofern die im städtebaulichen Vertrag geregelten maximalen Vorgänge eingehalten werden.</p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Den in dem Gutachten /11/ dargestellten Planunterlagen kann entnommen werden, dass das allgemeine Wohngebiet zukünftig Richtung Süden erweitert werden soll. Geplanten Wohngebäude würden damit zukünftig noch näher an das nachaktive landtechnische Lohnunternehmen und die Firma [REDACTED] heranrücken.</p> <p>Gemäß den in Abschnitt 7 des Gutachtens /11/ dargestellten Schallschutzmaßnahmen sollen auf dem nördlichen Betriebsgelände nachts in der ungünstigsten vollen Nachtstunde gleichzeitig nicht mehr als sechs Traktoren (<math>L_{WA} = 110,5 \text{ dB(A)}</math>) und zwei Mähdrescher oder Maishäcksler (<math>L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)}</math>) betrieben werden.</p>  <p><b>Bild 4</b> Blick Richtung Westen über den nördlichen Teil des Lohnunternehmens [REDACTED] und das angrenzende geplante WA, Aufnahme vom 24.01.2022</p>	<p>Der Hinweis auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des entsprechenden Bauleitplanverfahrens erfolgt die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Nähe der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung ist in die Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld eingeflossen. Die jeweiligen Gutachten sind beiden Planverfahren vollumfänglich als Anlage beigefügt worden.</p> <p>Die Zusammenfassung der Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung des Akustik Labor Nord wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Luftbild wird zur Kenntnis genommen.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionsansätze können der Anlage 2.2 des Gutachtens entnommen werden. Die angesetzten Schalleistungspegel sind überwiegend plausibel. Für Maishäcksler und Mährescher gehen wir auch angesichts der dort eingesetzten Wandlergetriebe jedoch von höheren Werten aus. Dem Gutachten /11/ wurden offenbar keine Messwerte zugrunde gelegt. Es wird daher angeregt, an diesen Fahrzeugen der Firma [REDACTED]</p> <p>Emissionsmessung durchzuführen und die Berechnungen auf Grundlage der Messergebnisse zu überarbeiten.</p> <p>Der Sachverständigenkollege errechnet die Einwirkzeiten auf dem Betriebsgelände [REDACTED] analog zum Vorgehen bei der Firma [REDACTED]. Dabei wird für die Traktoren, Maishäcksler und Mährescher jeweils eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Dies führt zu Einwirkzeiten für die Einzelereignisse von z. B. nur 0,138 Minuten bzw. 8,28 Sekunden. Nach sachverständiger Einschätzung ist es ausgeschlossen, dass ein solches Fahrzeug das Betriebsgelände in weniger als 10 Sekunden nach dem Start der Maschine verlassen kann.</p>	<p>Der Hinweis auf die angesetzten Schalleistungspegel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine messtechnische Ermittlung der Schalleistungspegel des Maschinenparks des bestehenden Lohnunternehmens wurde im Zuge der Erstellung des Gutachtens erwogen. Eine im Jahr 2021 durchgeführte Messung kann keine Aussage zum tatsächlichen Schalleistungspegel im Jahr 2023 ff treffen, da die Fahrzeuge eines Lohnunternehmens oftmals in kurzen Abständen durch jeweils neueste Technik ersetzt werden.</p> <p>Bzgl. der Ansätze wird daher, wie in der schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.21132021 G – 2.2 beschrieben, auf die unstrittigen Europäischen Grenzwerte verwiesen.</p> <p>Die Zusammenfassung der Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung des Akustik Labor Nord wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schallemissionspegel der Europäischen Verordnung sind wie bei den RLS-90 mit einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Anlehnung an die Parkplatzlärmstudie wird für die Schallemissionspegel analog den RLS-90 die dazugehörige Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h zugrunde gelegt. In diesem gebräuchlichen Ansatz sind alle üblichen Vorgänge von Lkw-Parkvorgängen enthalten. Geringere Geschwindigkeiten sind in der üblichen Literatur nicht vorgesehen. Bei einer geringeren Geschwindigkeit ist neben einer längeren Einwirkzeit auch ein anderer Schallemissionspegel anzusetzen. Hierzu gibt es jedoch keine Angaben in der üblichen Literatur.</p>	X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Unserer Erfahrung nach ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände erst nach einer mehrminütigen Warmlaufphase verlassen werden. Leerlauf- oder Rangierbetrieb sowie das An- oder Abkoppeln von Arbeitsgeräten wurden im Gutachten /11/ ebenfalls nicht berücksichtigt. Dies sollte nachgearbeitet werden.</p> <p>Gemäß Abschnitt 6.4.2 des Gutachtens /11/ wird das nächtliche Maximalpegelkriterium im Plangebiet eingehalten. Am Immissionspunkt IP 8 in 65 m Entfernung zur Schallquelle mit einem Schalleistungspegel von <math>L_{WA} = 122</math> dB(A) wird danach ein Schalldruckpegel von nur ca. 60 dB(A) erreicht. Orientierende Berechnungen zeigen, dass bei freier Schallausbreitung in diesem Abstand ein Schalldruckpegel von ca. 75 dB(A) zu erwarten wäre.</p> <p>Die Differenz von 15 dB kann nach sachverständiger Einschätzung nur auf die abschirmende Wirkung des in Bild 4 dargestellten Schleppdaches zurückzuführen sein. Eigene orientierende Ausbreitungsberechnungen für diese Schallquelle zeigten, dass sich das Berechnungsergebnis mit einer Höhe des Schleppdaches von 6 m bei einer Quellenhöhe von 0,5 m reproduzieren lässt. Bei Ansatz einer Quellenhöhe von 1,5 m sowie einer Höhe von 5 m für das Schleppdach ergäbe sich jedoch am IP 8 ein Schalldruckpegel von ca. 65 dB(A). Weitere Berechnungen zeigen, dass das Maximalpegelkriterium dann in der gesamten östlichen Reihe der geplanten Bebauung um ca. 5 dB überschritten wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Ansätzen der Parkplatzlärmstudie sind alle üblichen Vorgänge von Lkw-Parkvorgängen enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme wurde die Auswirkung der Spitzenpegel aus [1] auf dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ überprüft. Im Ergebnis zeigt sich im Plangebiet ein deutlich geringerer Schalldruckpegel als den in der Stellungnahme genannten Schalldruckpegel von ca. 75 dB(A) bei freier Schallausbreitung. Eine mögliche Ursache hierfür ist das berücksichtigte Geländemodell, sowie die Abschirmeinrichtung des Stellplatzes.</p> <p>Im Zuge der Überprüfung der Spitzenpegel hat sich herausgestellt, dass sich durch die berücksichtigte Geräuschspitze im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans der Bereich mit Überschreitungen durch die bestehenden Betriebe ggü. dem eingeschränkten Bereich durch den Beurteilungspegel leicht vergrößert. Vergleiche hierzu die Stellungnahme des Büros Akustik Labor Nord GmbH vom 16.03.2022, welche dem Bebauungsplan im Zuge des weiteren Verfahrens als Anlage beigefügt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden entsprechend angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangene Abwägungsformulierung verwiesen.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

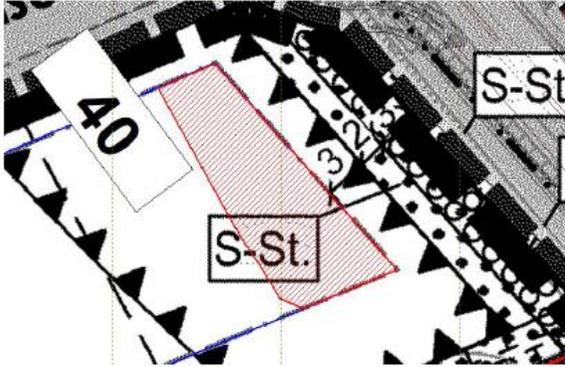
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Südlich des Schleppdaches befindet sich zudem die Zufahrt von der Jevenstedter Straße auf das Betriebsgelände (siehe Bild 4). Eine Traktor-Ausfahrt mit einem Schallleistungspegel von ca. 111 dB(A) führt am südlichen Rand des Plangebietes zu einem Maximalpegel von ca. 63 dB(A). Unserer Einschätzung nach kann das Maximalpegelkriterium von 60 dB(A) nachts im Plangebiet daher, anders als im Gutachten /11/ dargestellt, überschritten werden.</p> <p>Hinweis: Auf der zukünftig geplanten südlichen Erweiterungsfläche des WA treten den Berechnungen zufolge nachts erhebliche Überschreitungen auf.</p> <p>Die direkte Nachbarschaft des geplanten WA zu einem nachtaktiven landtechnischen Lohnunternehmen ist schalltechnisch höchst kritisch. Die vorgelegten schalltechnischen Berechnungen sind unserer Einschätzung nach nicht vollständig und daher entsprechend nachzuarbeiten.</p> <p><b>6) Fazit</b></p> <p>Auf Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Sachverhalte gehen wir davon aus, dass der Bereich mit Überschreitungen des Nachrichtwertes der TA Lärm /1/ von 40 dB(A) bzw. des Maximalpegelkriteriums von 60 dB(A) deutlich größer sein wird, als derzeit im schalltechnischen Gutachten /9/ ausgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den vom Ingenieurbüro Akustik Busch GmbH genannte Spitzenpegel von 111 dB(A) konnte kein literarischer Ansatz gefunden werden. Es wird auf die vorangegangene Abwägungsformulierung verwiesen. Die Einschätzung in der Kommentierung wird nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangene Abwägungsformulierung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die dargestellten zusätzlichen betrieblichen Vorgänge wird zur Kenntnis genommen. Die nicht begründete Kommentierung kann aus eben diesem Grund nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme wurde die Auswirkung der Spitzenpegel aus [1] auf dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ überprüft. Im Zuge der Überprüfung der Spitzenpegel hat sich ergeben, dass sich durch die berücksichtigte Geräuschspitze im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans der Bereich mit der Überschreitung durch die bestehenden Betriebe gegenüber dem eingeschränkten Bereich durch den Beurteilungspegel leicht vergrößert. Vergleiche hierzu Abb 1. der schalltechnischen Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.21142021 G/V – 1 des Akustik Labor Nord.</p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p data-bbox="1249 411 1713 467">Abb. 1: Darstellung Bereich Schallschutzmaßnahmen gegenüber Geräuscheipitzen Skizze nicht maßstäblich</p>  <p data-bbox="1043 842 1998 1018">Aufgrund des in Abb. 1 geänderten Bereiches ist Abb. 2 in [2] aus Anlage 20 (Formulierungsvorschlag zur Festsetzung von Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen) durch Abb. 1 der schalltechnischen Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.21142021 G/V – 1 des Akustik Labor Nord zu ersetzen.</p> <p data-bbox="1043 1023 1832 1050">Der Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ wird entsprechend angepasst.</p>		



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>A. Zur Zulässigkeit des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung</b></p> <p>Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die auch im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO entsprechend Abs. 2 der Vorschrift erforderliche Antragsbefugnis gegeben.</p> <p><b>I. Voraussetzungen der Antragsbefugnis</b></p> <p>Nach der an die höchstrichterliche Rechtsprechung,</p> <p align="center">vgl. BVerwG, Urteil vom 10.03.1998 - 4 CN 6.97 -, NVwZ 1998, S. 732 f., Urteil vom 24.09.1998 - 4 CN 2.98 -, BVerwGE 107, S. 215, 220 ff.,</p> <p>anschließenden Spruchpraxis des Senats reicht es für die Antragsbefugnis eines Plannachbarn aus, wenn Tatsachen angeführt werden können, die eine Verletzung des Gebots auf gerechte Abwägung der privaten Belange (auch) des Plannachbarn „möglich erscheinen“ lassen. Danach sind abwägungsrelevant</p> <p align="center">„... nicht nur dessen subjektive Rechte, sondern auch seine sonstigen schutzwürdigen privaten Belange“</p>	<p>Der Hinweis auf die bestehende Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 6 VwGO zu dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren aus dem Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Antragsbefugnis zu dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren aus dem Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>wobei</p> <p>„hinreichend substantiiert dargelegt werden [muss], welches Recht oder – mehr als nur geringfügiger- (privater) Belang bei der Abwägung möglicherweise zu kurz gekommen ist.“</p> <p>Senat, Urteil vom 11.10.2006 – 1 KN 1/05 -, juris, Rn. 35.</p> <p><b>II. Vorliegen dieser Voraussetzungen</b></p> <p>Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.</p> <p><b>1. Zum zugrundeliegenden Sachverhalt</b></p> <p>Hierzu ist zur Situation der Antragstellerin und deren Belangen zunächst folgendes festzuhalten:</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>a) Zur bauplanungsrechtlichen Situation des antragstellerischen Grundstücks</b></p> <p>Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks Rolandkoppel ■ das im Geltungsbereich des „Bebauungsplans Nr. 16 – Erweiterung Gewerbegebiet“ der Antragstellerin liegt. Dieser im Internet unter</p> <p><a href="https://www.amt-jevenstedt.de/fileadmin/download/Westerroenfeld_172/Bebauungsplaene/58172_B16_Erweiterung_Gewerbegebiet_Urschrift.pdf">https://www.amt-jevenstedt.de/fileadmin/download/Westerroenfeld_172/Bebauungsplaene/58172_B16_Erweiterung_Gewerbegebiet_Urschrift.pdf</a></p> <p>einsehbarer Bebauungsplan setzt in seinem gesamten Geltungsbereich ein (uneingeschränktes) Gewerbegebiet fest. Der Textteil enthält lediglich Festsetzungen über Beschränkungen von Einfriedigungen und Bewuchs im Bereich von Sichtdreiecken, die maximal zulässige Firsthöhe von Gebäuden und die Wassertiefe des Regenrückhaltebeckens. Weitere textliche Festsetzungen sind nicht vorhanden. Weder befindet sich auf der Planzeichnung das Planzeichen „GEe“, noch das festgesetzte Baugebiet als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ bezeichnet, noch sind - was üblicherweise das Spezifikum eingeschränkter Gewerbegebiete darstellt – für dieses „niedrigere generelle Emissionskontingente für allgemein dort zulässige Gewerbebetriebe“,</p> <p>vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 11.09.2019 – 3 K 149/15 -, juris, Rn. 44,</p> <p>festgesetzt, noch sind bestimmte gewerbliche Nutzungen – etwa solche besonders emissionsintensiver Art – nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen oder auf eine ausnahmsweise Zulassung eingeschränkt worden.</p>	<p>Die Wiedergabe des Sachverhalts wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es handelt sich kurzum um ein ganz normales Gewebegebiet, in welchem sämtliche baulichen Anlagen und Nutzungen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 01.10.1077, BGBl. 1977, I S. 1763 zulässig sind bzw. ausnahmsweise zugelassen werden können.</p> <p><b>b) Zum Gewerbebetrieb der Antragstellerin und dessen künftiger Entwicklung</b></p> <p>Die Antragstellerin betreibt auf dem Grundstück Rolandskoppel ■ einen Betrieb, der u.a. in folgenden Geschäftsbereichen tätig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung von Schüttgütern</li> <li>- Abfuhr</li> <li>- sonstige Transportaufgaben</li> <li>- Tiefladertransporte</li> <li>- Winterdienst im Bereich der Straßen- und Autobahnmeistereien</li> <li>- Annahme von Boden und Bauschutt</li> </ul> <p>Am Betriebsstandort Rolandskoppel ■ sind 14 LKWs der Antragstellerin stationiert. Diese verlassen zu erheblichem Teil deutlich vor 06:00 Uhr das Betriebsgelände, um rechtzeitig ihre Einsatzorte erreichen und rechtzeitig ihre Transportaufgaben wahrnehmen zu können. Dies betrifft nicht nur Transporte von den ebenfalls von der Antragstellerin betriebenen Kiesgruben in Schülpe, Fockbek, Klein Reihde, Jagel, Selk und Schuby, sondern vor allem auch Einsatzorte, die von Auftraggebern der Antragstellerin vorgegeben werden und teilweise erhebliche Anfahrtszeiten erforderlich machen. Im Zusammenhang mit dem Winterdienst im Bereich der Straßen- und Autobahnmeistereien und Maßnahmen des Straßenbaus, die häufig zur Nachtzeit erfolgen, kommt es zum Einsatz von LKWs rund um die Uhr und damit zu zusätzlichen An- und Abfahrten zum und vom Betriebsgeländes auch zur Nachtzeit.</p>	<p>Die Erläuterung der Betriebsnutzungen des Antragstellers wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Sobald die zum Betriebsgelände zurückkommen, werden sie dort – ggf. auch am Abend oder zur Nachtzeit - betankt und unter Einsatz entsprechender Maschinen gereinigt. Außerdem werden ggf. erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten, u.a. unter Verwendung von Schlagschraubern und ähnlichen emissionsintensiven Geräten, durchgeführt.</p> <p>Die Antragstellerin hat zudem bereits seit längerem die Absicht, das Spektrum ihrer gewerblichen Tätigkeit am Standort Rolandskoppel  zu erweitern. Hierzu hat sie bereits dem Ingenieurbüro</p> <div data-bbox="159 679 862 871" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%; margin: 10px 0;"></div> <p>einen Auftrag für eine Genehmigungsplanung für die Betriebserweiterung erteilt.</p>	<p>Der Hinweis auf die Erteilung eines Auftrages für eine Genehmigungsplanung zur Betriebserweiterung zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Grünabfällen des bestehenden Betriebes wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>So soll auf dem Betriebsstandort Rolandskoppel ■ insbesondere zeitnah eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Grünabfällen errichtet und betrieben werden; allerdings hat das LLUR gegenüber dem Geschäftsführer der Antragstellerin bereits zum Ausdruck gebracht, dass im Falle einer Realisierung eines Allgemeinen Wohngebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 die erforderlichen Schutzabstände wohl nicht eingehalten und die Anlage daher nicht wie beabsichtigt genehmigt werden könnte. Dies hat der Geschäftsführer der Antragstellerin auch dem Herrn Bürgermeister und dem Herrn Bauausschuss-Vorsitzenden der Antragsgegnerin im Rahmen einer am 27.05.2019 in den Räumen der Amtsverwaltung mit Vertretern betroffener Unternehmen aus dem Gewerbegebiet durchgeführten Besprechung mitgeteilt; es kann erforderlichenfalls durch den bereits benannten Herrn ■ sowie Herrn ■ von der Region Rendsburg sowie durch zahlreiche weitere Gesprächsteilnehmer bestätigt werden.</p> <p>Des Weiteren soll mit Inbetriebnahme der Grünabfallanlage auf dem antragstellerischen Betriebsgelände in Intervallen auch eine mobile Shredderanlage zum Einsatz gebracht werden, die in Zwischenzeiten an anderen Standorten betrieben wird.</p> <p><b>c) Zur Geltendmachung der betrieblichen Belange durch die Antragstellerin</b></p> <p>Die Antragstellerin hat ihre Belange – insbesondere an der Erhaltung bestehender Entwicklungsmöglichkeiten – mehrfach im Rahmen sowohl des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Heisch“ als auch des damit einhergehenden Verfahrens</p>	<p>Der Hinweis auf die im vorangegangenen Bauleitplanverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2020 eingereichten Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Einwendungen sind in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden und gem. § 1 Abs. 7 BauGB seitens der Gemeinde mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht.</p> <p>Insoweit ist auf die beiden in der Verfahrensakte befindlichen Schreiben der Antragstellerin an die Antragsgegnerin vom 29.05.2019 betreffend das F-Plan-Änderungsverfahren und das B-Plan-Aufstellungsverfahren und</p> <p align="center">Bl. 601 ff. bzw. Bl. 605 der Verfahrensakte,</p> <p>sowie das im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfs ergangene Schreiben der Antragstellerin vom 16.12.2019,</p> <p align="center">Bl. 1374 ff. der Verfahrensakte</p> <p>zu verweisen.</p>	<p>Der Verweis auf die eingereichten Schreiben der Antragstellerin zu den vorangegangenen Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröndfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In dem im B-Plan-Aufstellungsverfahren ergangenen Schreiben vom 29.05.2019 wendet sich der Geschäftsführer der Antragstellerin zunächst gegen</p> <p>„... die durch die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes entstehenden beziehungsweise zu erwartenden Auswirkungen auf meinen Betrieb sowie der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeit auf dem Betriebsgrundstück ...“.</p> <p>Er beanstandet ausdrücklich, dass nach dem B-Plan-Entwurf im Anschluss</p> <p>„... direkt an das (uneingeschränkte) Gewerbegebiet Rolandskoppel im Westen ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird“</p> <p>und rügt, dass die Gemeinde</p> <p>„... bei der Planung des Bebauungsplanes Nr. 35 ‚Heisch‘ nicht den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG berücksichtigt (hat), wonach ein allgemeines Wohngebiet nicht an ein (uneingeschränktes) Gewerbegebiet angrenzen darf.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Gewerbe- und Industriegebiete sollen von zum Wohnen bestimmten Gebieten nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden (BVerwG 5.7.1974 – IV C 50.72 – [Flachglasfall] BauR 1974, 311 = BRS 28 Nr. 4 = DVBl. 1974, 767; 15.1.1980 – 4 B 265.79 – BRS 36 Nr. 5 = ZfBR 1980, 146).</p> <p>Der Grundsatz ist schlechthin ausnahmfähig. Es handelt sich bei § 50 BImSchG lediglich um ein Optimierungsgebot. „Optimierungsgebote sind nicht dem strikten Recht zuzuordnen. Sie unterliegen den Anforderungen des Abwägungsgebots und können – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen“ (z. B. Belange der Wirtschaft, s. vorgehend OVG Koblenz 19.12.2003 – 1 C 10624/03 –, aber auch die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die einen Belang des Wohls der Allgemeinheit darstellen) – „im Wege der Abwägung überwunden werden“ (BVerwG 7.7.2004 – 4 BN 16.04 – BRS 67 Nr. 33 = ZfBR 2005, 71). In den Gründen hat das BVerwG (a. a. O. [BRS S. 151]) zur Überplanung eines Außenbereichs (§ 35 BauGB) mit einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu einem Wohngebiet unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung ausgeführt, „dass es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmfähigen Grundsatz handelt und nur handeln kann“. Das BVerwG hat weiter darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit Rücksicht auf § 50 BImSchG und das Gebot sachgerechter Konfliktbewältigung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten dafür zu sorgen hat, dass durch die Planung entstehende schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können. Das hat zunächst auch für den umgekehrten Fall zu gelten, bei dem es um die Überplanung des Außenbereichs in der Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet geht.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
	<p>Die Gemeinde hat zudem mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ einen „Puffer“ geschaffen, in dem in dessen Geltungsbereich ein sog. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt wird; d.h. dass künftig im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“ nur noch mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe untergebracht werden können, also solche, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Nebeneinander von allgemeinen Wohngebieten (WA) und Dorfgebieten (MD) oder Mischgebiete (MI), die jeweils auch nur Gewerbebetriebe aufnehmen dürfen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ist von der Rechtsprechung bislang unbeanstandet geblieben. Wenn, wie nach Inkrafttreten des B-Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“, Gebiete aneinandergrenzen, deren Schutzniveau sich um 5 d(A) unterscheidet, so ist dies unproblematisch. Selbst Gebiete, deren Schutzniveau sich um 10 d (A) unterscheidet, können im Einzelfall miteinander verträglich sein, wenn z.B. durch Gliederung nach § 1 Abs, 4 BauNVO bestimmte störende Nutzungen in einem GE-Gebiet ausgeschlossen werden (eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (vgl. Gierke/Schmidt-Eichstädt Rn. 2566).</p> <p>Im Übrigen wird der Hinweis auf den erforderlichen Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Gewerbegebiet“ ist aus schalltechnischer Sicht kein uneingeschränktes Gewerbegebiet. Die Einschränkungen ergeben sich durch die bereits vorhandene Bebauung der bestehenden Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gewerbegebietes Rolandskoppel. Durch den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ verschlechtert sich die Situation der Betriebe im Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Gewerbegebiet“ nicht.</p> <p>Die Jevenstedter Straße wird im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als örtlicher Hauptverkehrszug gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO dargestellt, da sie im Straßennetz der Gemeinde Westerrönfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt hat.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhof**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dabei brachte er expressis verbis zum Ausdruck, dass es ihm nicht nur um den status quo, sondern vor allem auch die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten geht:</p> <p>„Die bei der Auslegung beigefügten Schallgutachten haben die zu erwartenden beziehungsweise die entstehende Schallsituation nicht ausreichend betrachtet/berücksichtigt. <u>Inbesondere wurde die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit auf meinem/unseren Betriebsgrundstück (uneingeschränktes Gewerbegebiet) nicht berücksichtigt.</u> ...“</p> <p>(Hervorhebung durch den Unterzeichner)</p> <p>Diese Einwendungen wurden dann durch das Einwendungsschreiben der Antragstellerin vom 16.12.2019 vertieft und ergänzt. Dies gilt insbesondere auch für den Aspekt der Entwicklungsmöglichkeit des Betriebs.</p>	<p>Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Achtern Knick, Hasenkamp, Igelpfad, Fasanen- und Lagenweg, Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz.</p> <p>Hinsichtlich ihrer übergeordneten Funktion kann die Jevenstedter Straße somit als ausreichende Trennung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Rolandskoppel und den geplanten Wohnbauflächen angesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind zwar grundsätzlich Erweiterungswünsche von Betrieben. Das gilt aber regelmäßig nur dann, wenn sie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden sind oder auf der Hand liegen. Interne Vorstellungen der Betroffenen, etwa den Gewerbebetrieb auf Dauer erweitern zu wollen oder unklare Absichten müssen demgegenüber nicht in die Abwägung eingestellt werden (BVerwG NVwZ 1999, 428). Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>d) Zur abwägungsfehlerhaften Behandlung der Belange der Antragstellerin</b> Die genannten Belange sind von der Antragsgegnerin im Rahmen der Abwägung in verschiedener Hinsicht fehlerhaft behandelt worden.</p> <p><b>aa) Fehlerhafte Unterlassung der Ermittlung der Vorbelastung</b> Sofern man die vorliegenden Immissionen, wie es der Schallgutachter unter Berufung auf eine Empfehlung des LLUR getan hat,</p> <p align="center">Bl. 1157 der Verfahrensakte,</p> <p>unter entsprechender Anwendung der TA Lärm beurteilt, so ist festzustellen, dass eine in diesem Falle vorzunehmende ordnungsgemäße Ermittlung der Vorbelastung unterblieben ist.</p>	<p>Der Hinweis auf die im vorangegangenen Bauleitplanverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2020 eingereichten Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Einwendungen sind in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden und gem. § 1 Abs. 7 BauGB seitens der Gemeinde mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.</p> <p>Der Hinweis auf die mangelnde Ermittlung der Vorbelastungen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Bekanntmachung der Satzung wurde gegen den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld ein Normkontrollantrag gestellt. Mit Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 29.10.2020 – 1 MR 9/20 wurde der Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt.</p> <p>Als Grund für die Entscheidung des OVG Schleswig wurden unzureichende Betrachtungen der schalltechnischen Vorbelastungen aus dem Umfeld des Plangebietes angeführt. Zur Behebung der mutmaßlichen Fehler hat die Gemeinde Westerrönfeld ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt und durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellen lassen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>(1) Unterlassung der Ermittlung der Gesamtbelastung</b></p> <p>Denn bei entsprechender Anwendung der TA Lärm hätte man auch von der Begriffsbestimmung der Vorbelastung in Nr. 2.4, Abs. 1 TA Lärm ausgehen müssen, in der es heißt:</p> <p>„Vorbelastung ist die Belastung eines Orts mit Geräuschimmissionen von <u>allen Anlagen</u>, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.“</p> <p>(Hervorhebung durch den Unterzeichner)</p>	<p>Der Hinweis auf die mangelnde Ermittlung der Vorbelastungen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Bekanntmachung der Satzung wurde gegen den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld ein Normenkontrollantrag gestellt. Mit Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 29.10.2020 – 1 MR 9/20 wurde der Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt.</p> <p>Als Grund für die Entscheidung des OVG Schleswig werden unzureichende Betrachtungen der schalltechnischen Vorbelastungen aus dem Umfeld des Plangebietes angeführt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dabei sei – auch wenn es bei einer entsprechenden Anwendung der TA Lärm hierauf wohl nicht ankommt – vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach Nr. 4.2 unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ermittlung der Vorbelastung auch bei immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind aber vorliegend gegeben. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass in der Tabelle 3 des Schallgutachtens die von der Antragstellerin hervorgerufenen Immissionsanteile bei den Immissionsorten IO 1 und IO 2 32,8 dB(A) bzw. 33,5 dB(A) betragen und damit nach Auffassung des Schallgutachters im Irrelevanzbereich liegen. Dies folgt daraus, dass das Zusammenwirken der von den verschiedenen Anlagen – unabhängig von der Frage ihrer Genehmigungspflichtigkeit – auch nach den Feststellungen des Gutachters dazu führt,</p> <p>„... dass um nordöstlichen teil des geplanten Wohngebiets der Immissionsrichtwert von nachts 40 dB(A) teilweise überschritten wird.“</p> <p>Ist aber davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung jedenfalls in Teilen des Plangebiets den einschlägigen Immissionsrichtwert übersteigt, so kann jede zusätzliche Schallbelastung dazu führen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass es, sofern in dem Bereich, in dem die im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen gerade noch eine Richtwerteinhaltung gewährleisten, der Richtwert durch die Zusatzbelastung überschritten wird,</li> </ul> <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass es auch an angrenzenden Bereichen, für die Schallschutzmaßnahmen nicht vorgesehen sind, zu einer Richtwertüberschreitung kommt.</li> </ul>	<p>Zur Behebung der mutmaßlichen Fehler hat die Gemeinde Westerröfelfeld ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt und durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellen lassen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerröfelfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>(2) Rechtsfehlerhafte Anwendung der Irrelevanzregelung</b></p> <p>Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Schallgutachter zu Unrecht die nach seinen Annahmen von der Antragstellerin an den Immissionsorten 1 und 2 verursachten Immissionsanteile als irrelevant angesehen hat, weil sie knapp mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen. Dabei hat der Schallgutachter verkannt, dass die Irrelevanzregelung aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht für die Ermittlung der Vorbelastung,</li> </ul> <p>sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur für die von der zur Genehmigung gestellten Anlage ausgehende Zusatzbelastung</li> </ul> <p>Bedeutung hat. Da es um eine solche vorliegend nicht geht, sondern allein um die Frage, ob die durch die bisherigen Anlagen im Gewerbegebiet im Plangebiet des streitgegenständlichen Gewerbegebiets ausgelösten Immissionen, ist für eine Anwendung des Irrelevanzkriteriums kein Raum.</p> <p>Vielmehr ist – wie zuvor ausgeführt – unter Einbeziehung sämtlicher vorhandenen Anlagen die durch diese ausgelöste Gesamtimmission zu ermitteln.</p>	<p>Der Hinweis auf die fehlerhafte Anwendung der Irrelevanzregelung im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerröfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p> <p>Im Zuge des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellt. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021, die schalltechnische Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.22132021 G/V Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 23.11.2021 sowie die schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Erweiterung Klaus Krabbenhöft, Wiemelshorn, 24784 Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021 liegen dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld ebenfalls als Anlage bei.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>(3) Zwischenergebnis</b></p> <p>Es liegt auf der Hand, dass es ohne Ermittlung der insgesamt bestehenden Vorbelastung nicht möglich ist, festzustellen, ob und ggf. welche Zusatzbelastung im Rahmen der Fortentwicklung des antragstellerischen Betriebs generiert werden kann, ohne dass es – auch unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten „Festverglasung“ - zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Allgemeinen Wohngebiet kommt.</p> <p>Ohne Feststellung dessen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ob die Antragstellerin überhaupt noch irgendeine emissions- und damit auch immissionserhöhende Maßnahme durchführen kann, ohne dass es – auch unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten „Festverglasung“ - zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Allgemeinen Wohngebiet kommt.</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– welches Maß eine ggf. mit einer Einhaltung der einschlägigen Richtwerte vereinbare Zusatzbelastung maximal haben darf,</li> </ul> <p>fehlt es aber an einer notwendigen tatsächlichen Grundlage, um das Interesse der Antragstellerin, durch die streitgegenständliche WA-Festsetzung nicht in ihrem derzeitigen Emissionsumfang zementiert und damit von jeder Weiterentwicklungsmöglichkeit ausgeschlossen zu werden, überhaupt angemessen im Rahmen der Abwägung gewichten zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die relevanten Betriebe im Umfeld des geplanten Wohngebietes wurden die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung mitgeteilten und abgestimmten Betriebszustände in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.</p> <p>Zu berücksichtigen sind zwar grundsätzlich Erweiterungswünsche von Betrieben. Das gilt aber regelmäßig nur dann, wenn sie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden sind oder auf der Hand liegen. Interne Vorstellungen der Betroffenen, etwa den Gewerbebetrieb auf Dauer erweitern zu wollen oder unklare Absichten müssen demgegenüber nicht in die Abwägung eingestellt werden (BVerwG NVwZ 1999, 428). Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfald**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mithin würde sich eine diesbezügliche Abwägung, wenn sie denn überhaupt stattgefunden hätte, als auf unzureichender Tatsachengrundlage durchgeführt und damit defizitär erweisen.</p> <p><b>bb) Fehlerhafte Annahme, dass durch die WA-Festsetzung keinerlei Einschränkungen der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen</b></p> <p>Weiter festzuhalten, dass eine Abwägung, bei der die Antragsgegnerin das Interesse der Antragstellerin am Erhalt bestehender betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten mit ihrem Interesse an der Schaffung neuer Wohnbaumöglichkeiten im streitgegenständlichen Bereich einander gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen hätte, gar nicht stattgefunden hat.</p> <p>Insoweit sei auf die in gleicher Weise im F-Plan-Änderungsverfahren und im B-Plan-Aufstellungsverfahren erfolgte Beschlussfassung der Antragsgegnerin verwiesen, in der es heißt:</p> <p>„Der Bebauungsplan Nr. 16 ist aus schalltechnischer Sicht kein uneingeschränktes Gewerbegebiet. Die Einschränkungen ergeben sich durch die bereits vorhandene Bebauung der bestehenden Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gewerbegebietes Rolandskoppel. Durch den Bebauungsplan Nr. 35 verschlechtert sich die Situation der Betriebe im Bebauungsplan Nr. 16 nicht.“</p> <p align="center">Bl. 554 und Bl. 712 der Verfahrensakte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind zwar grundsätzlich Erweiterungswünsche von Betrieben. Das gilt aber Regelmäßig nur dann, wenn sie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden sind oder auf der Hand liegen. Interne Vorstellungen der Betroffenen, etwa den Gewerbebetrieb auf Dauer erweitern zu wollen oder unklare Absichten müssen demgegenüber nicht in die Abwägung eingestellt werden (BVerwG NVwZ 1999, 428). Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dass sich durch die Zulassung und Errichtung von Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gewerbegebiets Rolandskoppel besondere Einschränkungen ergeben, ist indes- sen schlicht unzutreffend. Insoweit sei statt vieler Worte auf den</p> <p align="center">Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.02.2020 – 1 MN 153/19 –, juris, Rn. 20</p> <p>verwiesen, in dem</p> <p align="center">„Die Zulassung betriebsbezogenen Wohnens im TÄ 2 kann schon deshalb keine zusätzlichen Schutzansprüche gegen die Antragstellerin auslösen, weil der Schutzanspruch betriebsbezogenen Wohnens dem des Gebiets entspricht, in dem gewohnt wird (...)“</p> <p>Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass Betriebsinhaber- und Betriebsleiterwohnungen ein geringerer Schutz gegen Immissionen (auch fremder) Betriebe zu als sonstigen Wohnungen zusteht und dass diese sich mit den Immissionen abfinden müssen, die generell im Gebiet der Hauptnutzung zulässig sind,</p> <p align="center">BVerwG, Urteil vom 27.05.1983 – 4 C 67/78 –, Buchholz 406.11 § 29 BBauG Nr. 31.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für Gewerbegebiet werden die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von 65/50 dB(A) tags/nachts für die Beurteilung zu Grunde gelegt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Von daher ist es unzutreffend, zu formulieren, dass sich bestehende Einschränkungen „durch die bereits vorhandene Bebauung der bestehenden Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gewerbegebietes Rolandskoppel“ ergeben. Grenzen ergeben sich lediglich aus den für ein Gewerbegebiet – unabhängig von der Frage des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Betriebsleiterwohnungen – geltenden Immissionsrichtwerten.</p> <p>Würde es insoweit auf die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ankommen, wäre festzustellen, dass die von der Antragsgegnerin eingeholten Lärmschutzgutachten keinerlei Feststellung des Inhalts enthalten, dass die zur Nachtzeit erfolgenden Aktivitäten der im Gewerbegebiet ansässigen Betriebe den in diesem Falle maßgeblichen Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 b) überschreiten; vielmehr ist zu konstatieren, dass die Gutachten keinerlei Feststellungen zu irgendwelchen Immissionsorten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 16 „Erweiterung Gewerbegebiet“ enthalten.</p> <p>Letztlich kommt es aber hierauf nicht an. Dies folgt daraus, dass die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden auf Betriebsleiterwohnungen gar nicht anwendbar sind. Hierzu wird im</p> <p align="center">Urteil des VGH Kassel vom 0904.2019 – 3 C 1453/16.N – , juris, Rn. 65</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die vorangegangene Abwägungsformulierung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die Inhalte der schalltechnischen Untersuchung aus dem vorangegangenen Verfahrensschritt des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerröfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p> <p>Im Zuge des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellt. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021, die schalltechnische Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.22132021 G/V Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 23.11.2021 sowie die schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Erweiterung Klaus Krabbenhöft, Wiemelshorn, 24784 Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021 liegen dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld ebenfalls als Anlage bei.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>festgestellt, dass in einem</p> <p>„... Gewerbegebiet, das gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben dient, ... aufgrund dieser Zweckbestimmung nicht gewohnt werden [darf]; Wohnungen sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise aus betriebs- oder betriebstechnischen Gründen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, die sich deswegen mit einer höheren Immissionsbelastung abfinden müssen (BVerwG, Urteil vom 16.03.1984 - 4 C 50/80 -, juris; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a.a.O., § 8 BauNVO Rdnr. 40). <u>Ein Anspruch auf geschützte Außenwohnbereiche besteht daher im Gewerbegebiet nicht.</u>“</p> <p>(Hervorhebung durch den Unterzeichner)</p>			



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Demgemäß könnte dann, wenn an einem der in der Planzeichnung dargestellten Bereiche für schutzbedürftige Räume durch Messung nachgewiesen wird, dass die „tatsächliche“ Belastung mit Gewerbelärm unterhalb des Immissionsrichtwertes aus Nr. 6.1 b) TA Lärm liegt, vom Einbau von „festverglasten“, also nicht „öffnungsbaren“ Fenstern abgesehen werden.</p> <p>Dies käme beispielsweise dann in Betracht, wenn bestimmte Anlagen im Gewerbegebiet – etwa wegen temporär fehlender Vollauslastung – für eine gewisse Zeit nur zu einer „tatsächlichen Lärmbelastung“ führen, die zu einer Immission unterhalb der einschlägigen Immissionsrichtwerte führt. Ist es aber in einer solchen Situation erst einmal zur bauaufsichtlichen Genehmigung und zum Einbau entsprechender Fenster gekommen, genießen diese formellen und materiellen Bestandsschutz und kann durch das betroffene Unternehmen keinerlei Zurück zur Vollauslastung durchgesetzt werden und erst recht keine Betriebserweiterung mehr durchgeführt werden, weil in diesem Falle 0,5 m vor dem öffnungsbaren Fenster ein – bei nicht öffnungsbaren Fenstern nicht gegebener - Immissionsort besteht, an dem dann eine entsprechende Richtwertüberschreitung festzustellen ist.</p> <p>Im Ergebnis führt daher diese Festsetzung zusätzlich dazu, das zulässige Emissionsvolumen der Antragstellerin wie auch der übrigen betroffenen Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Rolandskoppel einzubetonieren und ihnen jede weitere Entwicklungsmöglichkeit, ja selbst die Möglichkeit eines Zurücks zu einer vorübergehend nicht gegebenen Vollauslastung zu nehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 enthält schalltechnische Orientierungswerte, die nicht bindend sind, keine Planungsobergrenze bilden und deren schematische Anwendung in Form von „Grenzwerten“ sich daher verbietet (vgl. BVerwG,</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Offensichtlich ist diese Konsequenz der Festsetzung der Antragsgegnerin nicht einmal bewusst gewesen. Jedenfalls wird sie an keiner Stelle der Verfahrensakte angesprochen. Dass eine derartige Regelung im Ergebnis kein mit § 1 Abs. 7 BauGB vereinbares Abwägungsergebnis darstellt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.</p>	<p>Beschl. v. 18.12.1990, - 4 N 6.88 -; OVG Münster, Urt. v. 21.04.2015, - 2 D 78/13.NE, Rn. 127). Den Orientierungs-Werten der DIN 18005 liegen für die unterschiedlichen Baugebietskategorien um jeweils 5 dB(A) abgestufte Zielwerte zugrunde. Deren Einhaltung oder Unterschreiten ist „wünschenswert“, um die Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sollten bei schutzbedürftigen Nutzungen – namentlich Wohnen – nach Möglichkeit eingehalten werden. Hierzu hat das BVerwG bezogen auf den Schutz vor Straßenverkehrslärm ausgeführt:  <i>„Welche Lärmbelastung einem Wohngebiet unterhalb der Grenze zur Gesundheitsgefahr zugemutet werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; die Orientierungswerte der DIN 18005 [...] können [...] im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde <b>die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen</b>, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern. Dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete in einem bislang praktisch unbebauten Bereich die Grenzen der gerechten Abwägung in der Regel überschritten sind, wenn die Wohnnutzung auch am Rand des Gebiets zugelassen wird, obwohl dort die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr überschritten werden, folgt daraus nicht. Jedenfalls wenn im Inneren der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird, kann es im Ergebnis mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar sein an der lärmzugewandten Seite des Gebäudes deutlich über den Orientierungswerten liegenden Außenpegeln auszusetzen.“</i> (vgl. BVerwG, Urt. vom 22.03.2007, - 4 CN 2.06 -; BVerwG, Beschl. v. 07.06.2012, - 4 BN 6.12; BVerwG, Beschl. v. 19.08.2015, - 4 BN 24.15) .</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>In der praktischen Konsequenz ist bei der planerischen Ausweisung von Baugebieten erst nach dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu prüfen, ob zumutbare Lärmimmissionen bereits durch hinreichende Abstände zu den maßgeblichen Immissionsquellen gewährleistet sind. Bei einem zu erwartenden Überschreiten der Orientierungswert ist sodann abwägend zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen aktiven Lärmschutzes und/oder Vorgaben zur Stellung der Gebäude oder Grundrissgestaltung die Orientierungswerte als Außenpegel eingehalten werden können. Letztlich ist abwägend zu prüfen, mit welchen Maßnahmen passiven Lärmschutzes wie bauliche Schallschutzmaßnahmen –insbesondere für Schlafruhe – hinreichende Innenpegel gewahrt werden, die stets sicherzustellen sind.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens wird zur Rechtssicherheit des Vorhabens auf die entsprechenden Festsetzungen zur Inanspruchnahme eines Einzelnachweises verzichtet. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz werden fortlaufend neu nummeriert.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>dd) Unterlassung der Ermittlung der Luftschadstoffbelastung</b></p> <p>Schließlich ist festzuhalten, dass zu einer ordnungsgemäßen Ermittlung der abwägungserheblichen Belange auch eine Ermittlung vorhandener Immissionsvorbelastungen auf den an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Grundstücken von Plannachbarn gehört. Hierzu ist im</p> <p align="center">Beschluss des OVG Hamburg vom 08.01.2020 – 2 Bs 183/19 -, Rn. 44 ff., insbes. Rn. 54,</p> <p>am Beispiel einer fehlenden Ermittlung der Lärmvorbelastung auf an den Plangelungsbereich angrenzenden Nachbargrundstücken festgestellt worden, dass diese sogar einen absoluten Verfahrensfehler darstellen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ankündigung des Einwenders, auf seinem Betriebsgrundstück die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Grünabfällen zu beabsichtigen, zwingt nicht dazu, in eine Ermittlung von Luftschadstoffvorbelastungen einzutreten. Diese Ermittlung müsste der Einwender im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens für das von ihm beabsichtigte Vorhaben durchführen.</p> <p>Der Einwender übersieht, dass er schon heute auf die vorhandene Wohnbebauung „Achtern Knick“ Rücksicht zu nehmen hat.</p> <p>Der Einwender macht keinerlei Angaben dazu, durch welchen Betrieb oder Anlieger im Gewerbegebiet möglicherweise Luftschadstoffbelastungen verursacht werden könnten, sondern stellt gleichsam eine Behauptung „ins Blaue hinein“ auf.</p> <p>Diese Behauptung des Einwenders, aber auch der Besitz des Gewerbegebietes geben keine Veranlassung in eine Ermittlung von Luftschadstoffvorbelastungen einzutreten. Selbst wenn solche festgestellt würden, wäre es dann bereits heute</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ausgehend hiervon ist festzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass sich die Feststellungen des Umweltberichts zum Schutzgut Luft auf weniger als eine DIN A 4-Seite beschränken,</li> <li>– dass vorhandene Luftschadstoffemissionen im unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet nicht einmal ansatzweise behandelt werden,</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass es demgemäß auch an jeder Befassung mit der Frage fehlt, ob die beabsichtigte Zulassung von Wohnbebauung auf der anderen Straßenseite der Jevestedter Straße unter diesem Gesichtspunkt zu Beschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten im Gewerbegebiet Rolandskoppel führen könnte.</li> </ul>	<p>Aufgabe der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf gesunde Arbeitsverhältnisse und im Hinblick auf die betriebsbezogenen Wohnungen auch auf gesunde Wohnverhältnisse hinzuwirken. Ebenso wie für Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen gilt auch für Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, dass sie ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben haben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und</li> <li>b) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden</li> </ul> <p>(vgl. § 22 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG).</p> <p>Zu berücksichtigen sind zwar grundsätzlich Erweiterungswünsche von Betrieben. Das gilt aber regelmäßig nur dann, wenn sie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden sind oder auf der Hand liegen. Interne Vorstellungen der Betroffenen, etwa den Gewerbebetrieb auf Dauer erweitern zu wollen oder unklare Absichten müssen demgegenüber nicht in die Abwägung eingestellt werden (BVerwG NVwZ 1999, 428). Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen.</p> <p>Hier hat es den Anschein, dass die Erweiterungs- und Zukunftsplanungen nur vorgeschoben sind, um die gemeindliche Planung zu be- oder verhindern.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bedenkt man, dass die Antragstellerin den zuständigen Amtswaltern der Gemeinde bereits im Rahmen der schon zuvor genannten Besprechung mitgeteilt hatte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass sie auf ihrem Betriebsgrundstück die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Grünabfällen beabsichtigt,</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass das LLUR als zuständige Genehmigungsbehörde für den Fall der Zulassung von Wohnbebauung durch den streitgegenständlichen Bebauungsplan in Aussicht gestellt hatte, den beabsichtigten Genehmigungsantrag unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes abzulehnen,</li> </ul> <p>so stellt sich der Umstand,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass die Antragsgegnerin nicht nur die Ermittlung der Lärmvorbelastung sondern auch jedweder Art von Luftschadstoffvorbelastung im Gewerbegebiet unterlassen</li> </ul> <p>sondern auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– davon abgesehen hat, die sich unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung ergebenden Beschränkungen für die Entwicklungsabsichten der Antragstellerin auch nur ansatzweise im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als offensichtlicher und ergebnisrelevanter Abwägungsfehler dar.</li> </ul>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>III. Ergebnis</b></p> <p>Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin in mehrfacher Hinsicht in ihrem Recht auf gerechte Abwägung ihrer privaten Belange verletzt worden ist. Zumindest aber kann nicht davon ausgegangen werden, dass Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können,</p> <p align="center">zu diesem Maßstab Senat, Urteil vom 26.07.2017 – 1 KN 17/15 –, juris, Rn. 47.</p> <p>Eine Antragsbefugnis ist daher gegeben.</p> <p>Dies gilt umso mehr, wenn man davon ausgeht, dass antragsbefugt bereits derjenige ist, der sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang berufen kann; weil, wenn es einen solchen Belang gibt, grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinde ihn bei ihrer Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat,</p> <p align="center">VGH München, Beschluss vom 23.05.2018 – 1 NE 18.721 -, juris, Rn. 13.</p> <p>Letztlich kommt es indes hierauf nicht an, da vorstehend dargelegt worden ist, dass und welche Abwägungsfehler der Antragsgegnerin bei der Behandlung der Belange der Antragstellerin unterlaufen sind.</p> <p>Da auch keine sonstigen Sachentscheidungs Hindernisse ersichtlich sind, stellt sich der Antrag als zulässig dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Westerröfelfeld hat alle ihr vorliegenden Informationen in die Abwägungstabelle des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ eingestellt und die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Der Hinweis auf die Antragsbefugnis zu dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren aus dem Jahr 2020 wird erneut zur Kenntnis genommen.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>B. Zur Begründetheit des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung</b></p> <p>Darüber hinaus erweist er sich auch in der Sache als begründet.</p> <p>Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,</p> <p align="center">BVerwG, Beschluss vom 25.02.2015 - 4 VR 5.14 -, juris, Rn. 12,</p> <p>der sich das erkennende Gericht angeschlossen hat,</p> <p align="center">OVG Schleswig, Beschluss vom 09.04.2020 – 3 MR 4/20 –, juris, Rn. 3,</p> <p>in erster Linie die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Begründetheit des damaligen Antrages werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die hier vorzunehmende Abwägung unbedeutend.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wie in der letzteren Entscheidung unter Rn. 4 f. weiter ausgeführt wird, ist dann, wenn sich erweist, dass der Antrag zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, von einem wesentlichen Indiz dafür auszugehen, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Nach der neueren Rechtsprechung ist lediglich dann, wenn sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen lassen, über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bei Zugrundelegung dieser Kriterien ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO begründet.</p> <p><b>I. Voraussichtliche Begründetheit des Normenkontrollantrags</b></p> <p>Insoweit ist festzuhalten, dass bereits aus den Ausführungen unter A. II. folgt, dass der Bebauungsplan in mehrfacher Hinsicht unter Abwägungsfehlern leidet, die offensichtlich sind und bei denen die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel im Planungsvorgang die Planung anders ausgefallen wäre, und die mithin auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,</p> <p align="center">vgl. hierzu Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage, § 214, Rn. 22 mit Rechtsprechungsnachweisen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Bebauungsplan auch wegen verschiedener anderer Rechtsverstöße unwirksam.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerröfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p> <p>Im Zuge des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellt. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 27.10.2021, die schalltechnische Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung ALK 2125.22132021 G/V Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ der Gemeinde Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustiklabor Nord GmbH, 23.11.2021 sowie die schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Erweiterung Klaus Krabbenhöft, Wiemelshorn, 24784 Westerröfeld, erstellt durch ALN Akustik Labor Nord GmbH, 27.10.2021 liegen dem Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld ebenfalls als Anlage bei.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröndfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>1. Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz</b></p> <p>Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf u.a. die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Hieraus hat die Rechtsprechung schon seit langem abgeleitet:</p> <p>„Gewerbegebiete sollen gegenüber Wohngebieten so weit entfernt geplant oder durch Zwischenzonen oder auf andere Weise abgeschirmt werden, dass Unzulänglichkeiten unterbleiben.“</p> <p>VGH Mannheim, Urteil vom 16.05.1986 – 8 S 509/85 –, juris, LS 2.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Gewerbe- und Industriegebiete von zum Wohnen bestimmten Gebieten nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden (BVerwG 5.7.1974 – IV C 50.72 – [Flachglasfall] BauR 1974, 311 = BRS 28 Nr. 4 = DVBl. 1974, 767; 15.1.1980 – 4 B 265.79 – BRS 36 Nr. 5 = ZfBR 1980, 146) sollen.</p> <p>Der Grundsatz ist schlechthin ausnahmefähig. Es handelt sich bei § 50 BImSchG lediglich um ein Optimierungsgebot. „Optimierungsgebote sind nicht dem strikten Recht zuzuordnen. Sie unterliegen den Anforderungen des Abwägungsgebots und können – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen“ (z. B. Belange der Wirtschaft, s. vorgehend OVG Koblenz 19.12.2003 – 1 C 10624/03 –, aber auch die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die einen Belang des Wohls der Allgemeinheit darstellen) – „im Wege der Abwägung überwunden werden“ (BVerwG 7.7.2004 – 4 BN 16.04 – BRS 67 Nr. 33 = ZfBR 2005, 71). In den Gründen hat das BVerwG (a. a. O. [BRS S. 151]) zur Überplanung eines Außenbereichs (§ 35 BauGB) mit einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu einem Wohngebiet unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung ausgeführt, „dass es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz handelt und nur handeln kann“. Das BVerwG hat weiter darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit Rücksicht auf § 50 BImSchG und das Gebot sachgerechter Konfliktbewältigung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten dafür zu sorgen hat, dass durch die Planung entstehende schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können. Das hat zunächst auch für den umgekehrten Fall zu gelten, bei dem es um die Überplanung des Außenbereichs in der Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet geht.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Die Gemeinde hat zudem mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ einen »Puffer« geschaffen, in dem in dessen Geltungsbereich ein sog. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt wird; d.h. dass künftig im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“ nur noch mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe untergebracht werden können, also solche, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Nebeneinander von allgemeinen Wohngebieten (WA) und Dorfgebieten (MD) oder Mischgebiete (MI), die jeweils auch nur Gewerbebetriebe aufnehmen dürfen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ist von der Rechtsprechung bislang unbeanstandet geblieben. Wenn, wie nach Inkrafttreten des B-Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“ Gebiete aneinandergrenzen, deren Schutzniveau sich um 5 d(A) unterscheidet, so ist dies unproblematisch. Selbst Gebiete, deren Schutzniveau sich um 10 d (A) unterscheidet, können im Einzelfall miteinander verträglich sein, wenn z.B. durch Gliederung nach § 1 Abs, 4 BauNVO bestimmte störende Nutzungen in einem GE-Gebiet ausgeschlossen werden (eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (vgl. Gierke/Schmidt-Eichstädt Rn. 2566).</p> <p>Im Übrigen wird der Hinweis auf den Trennungsgrundsatz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Gewerbegebiet“ ist aus schalltechnischer Sicht kein uneingeschränktes Gewerbegebiet. Die Einschränkungen ergeben sich durch die bereits vorhandene Bebauung der bestehenden Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gewerbegebietes Rolandskoppel. Durch den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ verschlechtert sich die Situation der Betriebe im Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Gewerbegebiet“ nicht.</p> <p>Die Jevenstedter Straße wird im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als örtlicher Hauptverkehrszug gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO dargestellt, da sie im Straßennetz der Gemeinde Westerrönfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dabei ist im Hinblick darauf, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwischen einer Überplanung vorhandenen Baubestandes und einer Neuplanung „auf der grünen Wiese“ zu unterscheiden. Hierzu ist im</p> <p align="center">Beschluss des BVerwG vom 29.01.1992 - 4 NB 22/90 -, NVwZ 1992, 663, 664</p> <p>festgestellt worden:</p> <p align="center">„Das Berufungsgericht nimmt einen planungsrechtlichen Grundsatz an, dass Wohn- und Gewerbegebiete regelmäßig nicht nebeneinander angeordnet werden sollen. Diesen Grundsatz entnimmt es dem Senatsurteil vom 5.7. 1974 (BVerwGE 45, 309 = Buchholz 406.11 § 1 BBauG Nr. 9 = NJW 1975, 70), wendet ihn jedoch zu strikt und ausnahmslos auf den vorliegenden Fall an. ... Solche Gebiete sollen nur möglichst nicht unmittelbar nebeneinanderliegen. Dieser Grundsatz gilt aber in erster Linie für die Bauleitplanung bisher unbebauter Flächen, nicht dagegen für die Beplanung einer bereits vorhandenen Gemengelage (vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 1 BBauG Nr. 19; Buchholz 406.12 § 8 BauNVO Nr. 9).“</p>	<p>Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Achtern Knick, Hasenkamp, Igelpfad, Fasanen- und Lagenweg, Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz. Hinsichtlich ihrer übergeordneten Funktion kann die Jevenstedter Straße somit als ausreichende Trennung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Rolandskoppel und den geplanten Wohnbauflächen angesehen werden.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hieran hat das Bundesverwaltungsgericht in der Folgezeit festgehalten. So findet sich etwa im</p> <p align="center">Beschluss des BVerwG vom 13.05.2004 – 4 BN 15/04 –, juris, Rn. 4</p> <p>die Feststellung:</p> <p>„In der Rechtsprechung des beschließenden Senats ist bereits geklärt, dass das Trennungsgebot für die Überplanung einer bereits bestehenden Gemengelage (hier: zwischen Gewerbe und Wohnen) keine strikte Geltung beansprucht. Der Grundsatz lässt insbesondere dann Ausnahmen zu, wenn das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen schon seit längerer Zeit und offenbar ohne größere Probleme bestanden hat (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 20.01.1992 - BVerwG 4 B 71.90 - Buchholz 406.11 § 214 BauGB Nr. 5 = NVwZ 1992, 663, m.w.N.).“</p> <p>Hingegen gilt anderes, wenn es um eine Planung bislang unbebauter Flächen geht. Hierzu ist im</p> <p align="center">Beschluss des BVerwG vom 22.06.2006 – 4 BN 17/06 –, BImSchG-Rspr § 50 Nr. 40</p> <p>festgestellt worden:</p> <p>„Der Senat hat bereits entschieden, <u>dass eine Bauleitplanung regelmäßig verfehlt ist, wenn sie - unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG</u></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>- dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebiete so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden</u> (BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 2002 - BVerwG 4 BN 3.02 - BRS 65 Nr. 9). ... Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. <u>Anders als bei einer durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägten Gemengelage darf die Gemeinde deshalb nicht ohne zwingenden Grund selbst die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Vorbelastungen dadurch schaffen, dass sie in einen durch ein erhöhtes Immissionspotenzial gekennzeichneten Bereich ein stöempfindliches Wohngebiet hineinplant</u> und damit aus einem Wohngebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in Wahrheit ein Dorf- oder Mischgebiet macht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Februar 2003 - BVerwG 4 BN 5.03 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 116).“</p> <p>(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hieran hat das Bundesverwaltungsgericht in der Folgezeit festgehalten. So ist etwa dem</p> <p align="center">Urteil des BVerwG vom 19.04.2012 – 4 CN 3/11 –, Buchholz 406.25 § 50 BImSchG Nr. 8,</p> <p>zu entnehmen, dass eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz nur dann zulässig ist,</p> <p align="center">„... wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen.“</p> <p>Die Antragstellerin hat in ihrem Einwendungsschreiben vom 29.05.2019 u.a. geltend gemacht, dass die Gemeinde bei der Planung des Bebauungsplanes Nr. 35 nicht den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG berücksichtigt hat. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin nicht einmal den Versuch unternommen, darzulegen, dass und welche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Gewerbe- und Industriegebiete von zum Wohnen bestimmten Gebieten nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden (BVerwG 5.7.1974 – IV C 50.72 – [Flachglasfall] BauR 1974, 311 = BRS 28 Nr. 4 = DVBl. 1974, 767; 15.1.1980 – 4 B 265.79 – BRS 36 Nr. 5 = ZfBR 1980, 146) sollen.</p> <p>Der Grundsatz ist schlechthin ausnahmfähig. Es handelt sich bei § 50 BImSchG lediglich um ein Optimierungsgebot. „Optimierungsgebote sind nicht dem strikten Recht zuzuordnen. Sie unterliegen den Anforderungen des Abwägungsgebots und können – wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen“ (z. B. Belange der Wirtschaft, s. vorgehend OVG Koblenz 19.12.2003 – 1 C 10624/03 –, aber auch die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die einen Belang des Wohls der Allgemeinheit darstellen) – „im Wege der Abwägung überwunden werden“ (BVerwG 7.7.2004 – 4 BN 16.04 – BRS 67 Nr. 33 = ZfBR 2005, 71). In den Gründen hat das BVerwG (a. a. O. [BRS S. 151]) zur Überplanung eines Außenbereichs (§ 35 BauGB) mit einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu einem Wohngebiet unter Hinweis auf die bisherige</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhofeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>städtebaulichen Gründe von besonderem Gewicht es vorliegend rechtfertigen könnten, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen. Vielmehr hat sie sich insoweit auf die Ausführung beschränkt:</p> <p>„Die Jevenstedter Straße wird im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als örtlicher Hauptverkehrszug gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO dargestellt, da sie im Straßennetz der Gemeinde Westerrönhofeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt. Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz. Hinsicht ihrer übergeordneten Funktion kann die Jevenstedter Straße somit als ausreichende Trennung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Rolandskoppel und den geplanten Wohnbauflächen angesehen werden.“</p> <p align="center">Bl. 714 der Verfahrensakte</p>	<p>Rechtsprechung ausgeführt, „dass es sich bei dem Trennungsgebot um nicht mehr als einen ausnahmefähigen Grundsatz handelt und nur handeln kann“.</p> <p>Das BVerwG hat weiter darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit Rücksicht auf § 50 BImSchG und das Gebot sachgerechter Konfliktbewältigung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten dafür zu sorgen hat, dass durch die Planung entstehende schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können. Das hat zunächst auch für den umgekehrten Fall zu gelten, bei dem es um die Überplanung des Außenbereichs in der Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet geht.</p> <p>Die Gemeinde hat zudem mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Wiemelshorn“ einen »Puffer« geschaffen, in dem in dessen Geltungsbereich ein sog. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt wird; d.h. dass künftig im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“ nur noch mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe untergebracht werden können, also solche, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Nebeneinander von allgemeinen Wohngebieten (WA) und Dorfgebieten (MD) oder Mischgebieten (MI), die jeweils auch nur Gewerbebetriebe aufnehmen dürfen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ist von der Rechtsprechung bislang unbeanstandet geblieben. Wenn, wie nach Inkrafttreten des B-Planes Nr. 26 „Wiemelshorn“, Gebiete aneinandergrenzen, deren Schutzniveau sich um 5 d(A) unterscheidet, so ist dies unproblematisch. Selbst Gebiete, deren Schutzniveau sich um 10 d (A) unterscheidet, können im Einzelfall miteinander verträglich sein, wenn z.B. durch Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO bestimmte störende Nutzungen in einem GE-Gebiet ausgeschlossen werden (eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (vgl. Gierke/Schmidt-Eichstädt Rn. 2566).</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Diese Ausführungen machen deutlich, dass die Antragsgegnerin vollständig verkannt hat, welche Bedeutung der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive,</p> <p>hierzu Urteil des BVerwG vom 19.04.2012 – 4 CN 3/11 –, Buchholz 406.25 § 50 BImSchG Nr. 8,</p> <p>hat. Denn für die Frage schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden, ist es ohne jeden Belang, wie die zwischen einem Gewerbegebiet und einem geplanten Allgemeinen Wohngebiet verlaufende Straße straßenrechtlich klassifiziert wird und welche straßenrechtliche Funktion ihr damit zukommt. Wenn die Antragsgegnerin gleichwohl hierauf abgestellt hat, so macht dies deutlich, dass ihre planerische Entscheidung zu dem mit dem Trennungsgebot verfolgten Ziel außer Verhältnis steht und sich daher als abwägungsdisproportional darstellt.</p> <p><b>2. Fehlende Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebiets</b></p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1 lautet:</p> <p>„Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)</p> <p>1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.</p> <p>1.2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind ausnahmsweise zulässig.“</p>	<p>Der Hinweis auf die Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ hat die Gemeinde Westerrönfeld die Festlegungen zur Art der baulichen Nutzung erneut geprüft. Zu Verdeutlichung der Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes wurden die entsprechenden Zulässigkeiten der textlichen Festsetzung Ziff. 1 angepasst.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die letztere Festsetzung stützt sich ersichtlich auf § 1 Abs. 5 BauNVO. Nach dieser Vorschrift kann im Bebauungsplan u.a. festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 sowie 13 und 13a allgemein zulässig sind, nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäude,</li> <li>2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,</li> <li>3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</li> </ol> <p>Dies stellt die wesentliche Abgrenzung zum Reinen Wohngebiet dar, in dem nach § 3 Abs. 2 BauNVO neben Wohngebäuden nur Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, allgemein zulässig sind.</p> <p>Durch die textliche Festsetzung Nr. 1.2 beschränkt sich die allgemeine Zulässigkeit in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten aber im Ergebnis auf Wohngebäude und der Versorgung des Gebiets dienende Läden.</p> <p>Zudem werden durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 die in § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 3., 4. und 5. genannten baulichen Anlagen für nicht zulässig – und damit auch für nicht ausnahmsweise zulassungsfähig – erklärt.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Ergebnis werden damit die für ein Allgemeines Wohngebiet gegenüber einem Reinen Wohngebiet wesensprägenden zulässigen Nutzungen sowohl im Bereich der allgemeinen Zulässigkeit als auch der ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit ausgeschlossen, so dass die allgemeine Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebiet nicht gewahrt bleibt.</p> <p>Das macht zugleich deutlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass der planerische Wille der Gemeinde realiter gar nicht darauf abzielte, ein Allgemeines Wohngebiet mit den für dieses gegenüber einem Reinen Wohngebiet charakteristischen Nutzungen zuzulassen,</li> </ul> <p>sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass das Ansinnen der Antragsgegnerin, die sich zunächst erfolglos mit einem Mischgebiet versuchte, lediglich darauf abzielt, die höheren Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete in Anspruch nehmen zu können, weil ansonsten der Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz noch offensichtlicher gewesen wäre.</li> </ul>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In der Rechtsprechung wird eine solche Vorgehensweise bekanntlich als „Etikettenschwindel“ bezeichnet. Nach den Feststellungen aus dem</p> <p align="center">Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.06.2020 – 1 MN 116/19 -, juris, Rn. 24,</p> <p>liegt ein solcher „Etikettenschwindel“ vor,</p> <p align="center">„... wenn die Gemeinde eine bestimmte Festsetzung nur wählt, um auf dem Papier ein stimmiges Konzept – typischerweise hinsichtlich der Immissionsverträglichkeit des Baugebiets – einzuhalten, tatsächlich aber die mit dieser Festsetzung verbundene Planausnutzung nicht wünscht (...).“</p> <p>Eben hiervon ist vorliegend auszugehen. Jedenfalls erweisen sich, weil nach den Festsetzungen Nr. 1.1 und 1.2 die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets nicht gewahrt wird, diese Festsetzungen als unwirksam. Da die beiden Festsetzungen indessen mit der Art der zulässigen baulichen Nutzung das Grundkonzept der Planung berühren, führt dies zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>3. Abweichung des Wortlauts einer erlassenen Festsetzung vom Text des ausgelegten Entwurfs</b></p> <p>In dem in der Zeit vom 02.12.2019 bis zum 18.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Exemplar des Entwurfs des Bebauungsplans lautete die textliche Festsetzung 10 Abs. 1 Satz 1:</p> <p align="center">„Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Gewerbelärm sind in den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen für schutzbedürftige Räumen gemäß DIN 4109 bei den lärmabgewandten Fassadenseiten nur festverglaste Fenster zulässig.“</p> <p align="center">Bl. 985 der Verfahrensakte.</p> <p>Mit dem Einwendungsschreiben der Antragstellerin vom 16.12.2019 wurde geltend gemacht, dass es angesichts dessen, dass</p> <p align="center">„... der zulässige Lärm (Emissionen) vom Gewerbegebiet zu berücksichtigen ist ... die ‚lärmzugewandte‘ Fassadenseite heißen“</p> <p>müsse.</p> <p align="center">Bl. 1421 der Verfahrensakte.</p> <p>Daraufhin hat die Antragsgegnerin beschlossen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p> <p>Im Zuge des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellt. Die entsprechenden Festsetzungsempfehlungen wurden in die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld übernommen.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfnfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>„Dem Hinweis wird gefolgt. Bei der Formulierung der textlichen Festsetzung 10 ist ein offensichtlicher Fehler erfolgt. Die Verwendung von fest verglasten Fenstern hat aus der logischen Konsequenz, wie erkannt, für die lärmzugewandten Fassaden zu erfolgen. Die textliche Festsetzung Ziffer 10 wird zur Klarstellung redaktionell korrigiert.“</p> <p>Von einem offensichtlichen Fehler kann indessen schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil auch in der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans die „lärmabgewandten Fassadenseiten“ genannt wurden. Gegen eine Offensichtlichkeit spricht auch, dass – soweit ersichtlich – kein einziger Träger öffentlicher Belange diesen Fehler erkannt hat. Möglicherweise lag hier ein Denkfehler zugrunde. Ein solcher stellt aber keinen Fehler dar, der im Wege redaktioneller Korrektur behoben werden kann. Vielmehr hätte es des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB bedurft.</p> <p>Ein Abweichen des beschlossenen Satzungstextes gegenüber dem zum Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung gemachten stellt aber einen erheblichen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit der Satzung führt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfnfeld wurden die textlichen Festsetzungen überarbeitet.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfnfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>4. Unwirksamkeit einer „Vorratsplanung“</b></p> <p>Die Antragsgegnerin hat den „Teilbereich 2“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, ohne eine grundlegende Festsetzung – insbesondere eine solche über Art und Maß der baulichen Nutzung – zu treffen. Eine derartige Vorgehensweise, die einen entsprechenden Bereich dem Planersatzrecht – hier § 35 BauGB – entzieht, ohne zugleich anderweitige bauplanungsrechtliche Nutzungsmöglichkeiten zu eröffnen, verstößt mangels Erforderlichkeit gegen § 1 Abs. 3 BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Behebung der Fehler hat die Gemeinde Westerröfnfeld ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt und durch das Büro Akustik Labor Nord eine erneute schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ erstellen lassen. Das vollständige Gutachten liegt der Begründung als Anlage bei. Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ umfassen neben der schalltechnischen Untersuchung einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Westerröfnfeld mit einem Gewerbetreibenden, um eine Verträglichkeit zwischen der geplanten Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes sowie dem südöstlich des Plangebietes bestehenden Gewerbebetrieb zu sichern. Die vertraglichen Vereinbarungen umfassen Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sowie Maßnahmen zur Beschränkung der nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß.</p> <p>Eine Gliederung in zwei Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ ist somit bei der Wiederaufnahme des Planverfahrens nicht erforderlich.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerröfnfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>5. Fehler bei der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung</b></p> <p>Schließlich liegt ein Fehler im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor.</p> <p>Die Auslegungsbekanntmachung ist durch das „Bekanntmachungsblatt Amt Jevenstedt“ Nr. 07/2019 vom 18.04.2019 erfolgt. In diesem wird auf Seite 4 unter der Überschrift</p> <p align="center">„Öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Plans Nr. 35 ‚Heisch‘ der Gemeinde Westerrönfeld“</p> <p>verlautbart:</p>	<p>Der Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des ergänzenden Verfahrens des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld sind die Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach form- und fristgerecht erfolgt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhof**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>„Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.04.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 35 ‚Heisch‘ der Gemeinde Westerrönhof für das nachstehend näher bestimmte Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit vom</p> <p align="center">29.04.2019 – 31.05.2019</p> <p>zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Amtsverwaltung Jevenstedt in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.“</p> <p align="center">Bl. 272 der Verfahrensakte</p> <p>Jedem Leser und jeder Leserin dürfte auf den ersten Blick deutlich werden, dass dies so nicht stimmen kann, da in einem am 18.04.2019 veröffentlichten Bekanntmachungsblatt schwerlich auf einen am 28.04.2019 von der Gemeindevertretung gebilligten und zur Auslegung bestimmten Planentwurf verwiesen werden kann. Es liegt daher nahe, dass zumindest ein Teil der Leserinnen und Leser annehmen wird, dass es sich bei der Veröffentlichung um einen Entwurf handelte, der für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war und nur versehentlich in diese Ausgabe des Bekanntmachungsblatts geraten ist. Mithin lässt sich aber nicht ausschließen, dass hierdurch jedenfalls einzelne Personen davon abgehalten worden sind, im genannten Zeitraum nach Jevenstedt zu fahren, um bei der Amtsverwaltung Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.</p> <p>Ein entsprechender Fehler findet sich auf Seite 3 bezüglich des Entwurfs der 19. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p align="center">Bl. 271 der Verfahrensakte.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhofeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>6. Ergebnis</b></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Antragstellerin weist eine Vielzahl von offensichtlichen Rechtsverstößen auf, so dass sich der Normenkontrollantrag mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit als begründet erweisen wird.</p> <p>Da nach der Rechtsprechung des Senats für eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO „aus anderen Gründen“ auch Raum ist, wenn sich der angegriffene Bebauungsplan als offensichtlich rechtsfehlerhaft erweist und von einem Erfolg des Antragstellers im Hauptsacheverfahren auszugehen ist,</p> <p align="center">Senat, Beschlüsse vom 03.09.2019 – 1 MR 6/17 -, juris, Rn. 41; vom 26.01.2018 - 1 MR 9/17 -, juris, Rn. 78 und vom 27.10.2017 – 1 MR 4/17 -, juris, Rn. 61; vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 28.03.2019 - 2 B 1425/18.NE -, juris, Rn. 20,</p> <p>bedarf es zur Stattgabe des Antrags letztlich keines weiteren Anordnungsgrundes.</p> <p><b>II. Dringlichkeit einer einstweiligen Außervollzugsetzung</b></p> <p>Gleichwohl sei rein vorsorglich ausgeführt, dass der Antragstellerin bei einem Vollzug des streitgegenständlichen Bebauungsplans vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile drohen würden, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für die Antragstellerin günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist.</p>	<p>Die Zusammenfassung der vorgebrachten Anmerkungen zu dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönhofeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst. Eine Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wurde seitens der Gemeinde Westerrönhofeld bis zum Abschluss des ergänzenden Bauleitplanverfahrens eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönhofeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst. Eine Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wurde seitens der Gemeinde Westerrönhofeld bis zum Abschluss des ergänzenden Bauleitplanverfahrens eingestellt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Würde die beantragte einstweilige Anordnung nicht erlassen und wäre der Normenkontrollantrag später erfolgreich, so bestünde die Gefahr, dass in der Zwischenzeit weitere Baugenehmigungen erteilt und die Antragstellerin vor vollendete Tatsacheng gestellt würde,</p> <p align="center">VGH München, Beschluss vom 29.06.2020 – 1 NE 20.493, 1 NE 20.618, 1 NE 20.891 –, juris, Rn. 22.</p> <p>Weiter bestünde die Gefahr, dass es hierdurch zu einem irreparablen Verlust des Anspruchs der Antragstellerin auf gerechte Abwägung ihrer privaten Belange käme. Denn in diesem Falle stünde zu befürchten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass es vor Abschluss des Normenkontroll-Hauptsacheverfahrens nicht nur zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen käme, sondern dass auch in großem Umfang auf Grundlage des streitgegenständlichen Bebauungsplans eine Vielzahl von Baugenehmigungen erlassen würde,</li> <li>– dass es der Antragstellerin schwerlich zuzumuten wäre, zur Wahrung ihrer Rechte gegen 30, 40 oder mehr Baugenehmigungen Widerspruch einzulegen und Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO durchzuführen,</li> </ul>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>– dass diese Erwägung in allgemeiner Form sogar hinter der Entscheidung des Gesetzgebers zur Schaffung des Normenkontrollrechtsschutzes gestanden haben mag,</p> <p>        vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.12.2019 – 1 MN 146/19 -, juris, Rn. 3,</p> <p>– dass dies umso mehr gilt, als die Antragstellerin möglicherweise einen Teil dieser Baugenehmigungen im hinteren Teil des Geltungsbereichs – wegen der Abschirmungswirkung vorgelagerte Gebäude - nicht im Wege des Individualrechtsschutzes erfolgreich anfechten bzw. außer Vollzug setzen lassen könnte,</p> <p>und</p> <p>– dass sie gleichwohl zur Vermeidung eines anderenfalls drohenden Rechtsverlustes gezwungen wäre, entsprechende Verfahren einzuleiten, um sich nicht hinterher vorhalten lassen zu müssen, dass mit einer Realisierung des überwiegenden Teils des streitgegenständlichen Bebauungsplans das Rechtsschutzbedürfnis für das Normenkontrollverfahren entfallen ist.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Selbst wenn das Rechtsschutzbedürfnis in einer solchen Situation nicht als verloren gegangen angesehen werden sollte, drohte das worst case-Szenario, dass der Bebauungsplan in nicht unerheblichem Umfang realisiert wäre und dem Normenkontrollantrag stattgegeben werden würde, mit der Folge, dass die – ausschließlich oder fast ausschließlich – errichteten Wohngebäude den Charakter eines faktischen reinen Wohngebietes i.S.v. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO erlangen würden, was jedweder betrieblichen Entwicklungen ausschließen, u.U. Einschränkungen von Betriebstätigkeiten erzwingen und damit zu ggf. existentiellen Folgen für die Antragstellerin führen könnte.</p> <p>Nach alledem erweist sich die vorläufige Außervollzugsetzung des streitgegenständlichen Bebauungsplans als unaufschiebbar, mit der Folge, dass auch ein gesonderter Anordnungsgrund i.S.v. § 47 Abs. 6 VwGO gegeben ist.</p> <p><b>C. Hängebeschluss</b></p> <p>Im Hinblick auf die letztgenannten Aspekte sowie den Umstand, dass die Antragsgeberin den umgehenden Beginn der Erschließungsmaßnahmen beabsichtigt, wird höflich darum gebeten,</p> <p>umgehend eine vorläufige Außervollzugsetzung bis zur regulären Entscheidung über den vorliegenden Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO anzuordnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Wiederaufnahme des Planverfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerröfeld am 09.12.2021 den wiederholten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ gefasst. Eine Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wurde seitens der Gemeinde Westerröfeld bis zum Abschluss des ergänzenden Bauleitplanverfahrens eingestellt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange zum ergänzenden Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhof**

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2022

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis 08.02.2022

04.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Abschließend weisen wir auf folgendes hin: Band 3 der Verfahrensakte zum Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 enthält im Fach „Abwägungs- und Satzungsbeschluss“ nach einem beglaubigten Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Westerrönhof vom 19.05.2020 als Bl. 1440 lediglich einen Entwurf einer „Satzung der Gemeinde Westerrönhof über den Bebauungsplan Nr. 35 ‚Heisch‘“ ohne Ausfertigung und ohne sonstige Verfahrensvermerke. Auf dieser Grundlage kann keinerlei Authentizitätsprüfung erfolgen. Eine Ausfertigung ist auch dem folgenden – und letzten – Fach des Bandes 3 nicht zu entnehmen; vielmehr beschränkt sich dessen Inhalt auf die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Zudem sind auch keinerlei Unterlagen über die Veranlassung und Durchführung der ortsüblichen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in dem Aktenband enthalten. Wir bitten daher um Überprüfung, ob es noch einen Band 4 der Verfahrensakte gibt. Bejahendenfalls bitten wir um Übersendung; verneinendenfalls regen wir an, der Antragsgegnerin aufzugeben, auch die diesbezüglichen Unterlagen dem Gericht zu übermitteln, wobei wir auch insoweit für eine Übermittlung zur Einsicht dankbar wären. Die uns überlassenen Verfahrensakten (3 Bände B-Plan-Aufstellungsverfahren und 1 Band F-Plan-Änderungsverfahren) werden umgehend per Post zurückgesandt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X